

2008  
2009

# Tätigkeitsbericht

Institut für Anwaltsrecht

---

Dokumentationszentrum für  
Europäisches Anwalts- und  
Notarrecht

UNIVERSITÄT ZU KÖLN

PROF. DR. MARTIN HENSSLER  
PROF. DR. HANNS PRÜTTING



## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Das Institut für Anwaltsrecht .....</b>	<b>4</b>
I. 20 Jahre Institut für Anwaltsrecht.....	4
II. Wissenschaftliche Forschungstätigkeit auf dem Gebiet des nationalen Berufsrechts .....	5
1. Buchprojekte .....	5
a) <i>Neuaufgabe Kommentar BRAO</i> .....	6
b) <i>Neuaufgabe Handbuch des Sozietätsrechts</i> .....	7
c) <i>Erstaufgabe Kommentar Gesellschaftsrecht</i> .....	7
d) <i>Einführungen zum Rechtsdienstleistungsgesetz</i> .....	7
e) <i>Lehrbuch Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen</i> .....	8
f) <i>Praxishandbuch Anwaltsrecht</i> .....	8
2. Einzelprojekte.....	8
a) <i>Die Freien Berufe zwischen Kommerzialisierung und Berufsethos</i> .....	9
b) <i>Rechtsdienstleistungsrecht</i> .....	9
c) <i>Zugang zum Recht</i> .....	10
d) <i>Berufspflichten</i> .....	11
e) <i>Anwaltsgesellschaftsrecht</i> .....	12
f) <i>Vergütungsrecht</i> .....	14
g) <i>Zivilrechtliche Grundlagen der anwaltlichen Tätigkeit</i> .....	15
h) <i>Mediation</i> .....	16
i) <i>Verfahrens- und Kostenrecht</i> .....	16
j) <i>Miscellanea</i> .....	17
3. Dissertationsprojekte.....	18
III. Gremientätigkeit.....	18
IV. Schriftenreihe des Instituts.....	18
<b>B. Das Dokumentationszentrum.....</b>	<b>27</b>
I. Wissenschaftliche Forschungstätigkeit auf dem Gebiet des europäischen Anwaltsrechts und der Rechtsvergleichung .....	27
1. Europäisches Anwaltsrecht .....	27
2. Deregulierungstendenzen in den EU Mitgliedsstaaten.....	27
3. Rechtsvergleichung .....	28
4. Auslandsrechtskunde .....	29
5. Notarrecht .....	30
II. Arbeit des Dokumentationszentrums.....	31
1. Informationsplattformen .....	31
a) <i>Internet</i> .....	31
b) <i>National</i> .....	31
c) <i>International</i> .....	32
2. Servicetätigkeit.....	32
3. Gremientätigkeit .....	33
<b>C. Anwaltsorientierte Juristenausbildung durch das Institut.....</b>	<b>34</b>
I. Vorlesungen.....	34
1. Ringvorlesung "Einführung in den Anwaltsberuf" .....	34
2. Vorlesung "Einführung in den Anwaltsberuf" .....	34
3. Vorlesung "Das anwaltliche Mandat " .....	34
4. Vorlesung "Anwaltliche Rhetorik" .....	35

II. Seminare .....	35
1. Seminar zur Vertragsgestaltung.....	35
2. Seminar Anwaltliches Projektmanagement .....	36
III. Weitere Elemente der Kölner Anwaltsausbildung.....	36
IV. Wirtschaftsjurist .....	37
V. Fachanwaltsausbildung .....	37
<b>D. Anhang: Dokumentation .....</b>	<b>38</b>
I. Veröffentlichungen .....	38
II. Vorträge .....	41
1. Vorträge von Henssler .....	41
2. Vorträge von Prütting.....	42
3. Vorträge von Kilian .....	42
4. Vorträge von Deckenbrock.....	43
III. Kölner Literatur zum Anwaltsrecht .....	43
1. Kommentare .....	43
2. Handbücher .....	44
3. Systematische Darstellungen .....	44
4. Lehrbücher.....	44
IV. Schriftenreihe des Instituts für Anwaltsrecht .....	44

## A. Das Institut für Anwaltsrecht

### I. 20 Jahre Institut für Anwaltsrecht

Der Berichtszeitraum stand ganz im Zeichen des 20-jährigen Jubiläums der Gründung des Instituts für Anwaltsrecht. Das Jubiläum wurde am 2.10.2008 mit einer ganztägigen Festveranstaltung unter anderem im Beisein der Präsidenten von DAV und BRAK begangen. Die gut besuchte Veranstaltung begann vormittags in einem Festsaal der Universität und wurde sodann nachmittags fortgesetzt mit einem gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Köln veranstalteten Symposium.

Im Rahmen der Festveranstaltung sprachen *Hamacher* zur Geschichte des Instituts, *Henssler* zu den europäischen Herausforderungen des Anwaltsberufs, *Prütting* zur Entwicklung des Anwaltsrechts in den zurückliegenden 20 Jahren und - als offizieller Festredner - *Tolksdorf*, Präsident des Bundesgerichtshofs, zu aktuellen Fragen des Anwaltsrechts aus Sicht des Anwaltssenats des BGH. *Kilger* als Präsident des Deutschen Anwaltvereins und *Filges* als Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer würdigten in kurzen Ansprachen das Wirken des Instituts für Anwaltsrecht in den zurückliegenden 20 Jahren.

Aus Anlass des Jubiläums ist unter dem Titel „Anwaltschaft und Wissenschaft im Dialog“ eine 160-seitige Jubiläumsschrift als Band 80 der Schriftenreihe des Instituts erschienen. Sie ist von *Henssler* und *Prütting* herausgegeben und von *Kilian* redaktionell betreut worden. In dieser Jubiläumsschrift finden sich Grußworte der Bundesjustizministerin, der Präsidenten von BRAK, DAV und der Rechtsanwaltskammer Köln, der Vorsitzenden des Kölner Anwaltvereins und seitens der Hans Soldan Stiftung. Die Autoren der Grußworte loben unisono das vom Institut für Anwaltsrecht in den vergangenen 20 Jahren Geleistete. *Koch* als Mitglied des Vorstands der Hans Soldan Stiftung betont, dass das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln das erfolgreichste universitäre Förderprojekt der Stiftung sei. Die Bundesjustizministerin hebt in ihrem Grußwort hervor, dass das Institut immer wieder wichtige Anstöße für die Fortentwicklung des Anwaltsrechts in Deutschland gegeben habe. Nach diesen Grußworten skizzieren mehrere Beiträge die Genese des Instituts und sein Tätigkeitsprofil in Forschung und Lehre. *Kilian* berichtet über die Forschungsgebiete des Instituts, *Deckenbrock* über die Rezeption der Forschungsergebnisse des Instituts in Rechtsprechung und Gesetzgebung, *Dux* über die Tätigkeit des Dokumentationszentrums und *Bubrowski* über die anwalts-

orientierte Juristenausbildung an der Universität zu Köln. Ein Beitrag von *Hamacher* zur geschichtlichen Entwicklung des Instituts rundet diesen Themenblock ab. Im wissenschaftlichen Teil des Werkes sind die auf der Jubiläumsveranstaltung des Instituts von *Prütting* und *Henssler* gehaltenen Vorträge abgedruckt. Ein umfangreicher Anhang dokumentiert sämtliche im Institut entstandenen Bücher, Aufsätze, Urteilsanmerkungen und sonstigen Berichte, die am Institut betreuten Dissertationen der vergangenen 20 Jahre und die mittlerweile mehr als 100 Vortragsveranstaltungen im Rahmen der Ringvorlesung „Einführung in den Anwaltsberuf“. Ein Exemplar der Jubiläumsschrift ist allen Mitgliedern des Fördervereins im Mai 2009 überreicht worden, darüber hinaus soll das Buch künftig intensiv als werbewirksamer Imageträger des Instituts eingesetzt werden. Die Drucklegung ist zu 75% durch eine Spende der Hans Soldan Stiftung ermöglicht worden, der hierfür ein besonderer Dank gebührt.

Über das Jubiläum wurde breit in Heft 1/2009 des Anwaltsblatts berichtet. Abgedruckt wurden dort die Vorträge von *Henssler*, *Prütting* und *Hamacher* sowie ein reich bebildeter Bericht von *Lührig* über die Festveranstaltung und die abschließende Podiumsdiskussion.

## **II. Wissenschaftliche Forschungstätigkeit auf dem Gebiet des nationalen Berufsrechts**

Im Berichtszeitraum wurden im Bereich des nationalen anwaltlichen Berufsrechts sowohl aktuelle berufsrechtliche Fragestellungen aufgegriffen als auch längerfristige Grundlagenprojekte vorangetrieben.

### **1. Buchprojekte**

Die „Kölner Anwaltsliteratur“, d.h. von den Direktoren und Mitarbeitern verfasste und/oder herausgegebene Titel zum Anwaltsrecht, sowie die institutseigene Schriftenreihe sichert dem Kölner Institut für Anwaltsrecht mit weitem Abstand eine Spitzenstellung in der anwaltsrechtlichen Forschung. Durch mittlerweile zwölf Werke werden in unterschiedlicher Darstellungsform und Tiefe zielgruppengerecht praktisch sämtliche Bereiche des Anwaltsrechts abgedeckt: Kommentare zur BRAO (*Henssler/Prütting*, Verlag C.H. Beck) und zum PartGG (*Henssler*, Verlag C.H. Beck), Handbücher zum Sozietätsrecht (*Henssler/Streck*, Verlag Otto Schmidt), zur Mediation (*Henssler/Koch*, Anwaltverlag), zur alternativen

Streitbeilegung (*Prütting*, Verlag C.H. Beck) und zur Berufspraxis (*Kilian/vom Stein*, Anwaltverlag), Ausbildungsliteratur zur Mediation (*Henssler*, FernUniversität Hagen), zum Anwaltsrecht (*Kilian*, Verlag C.H. Beck) und zur Berufspraxis/Schlüsselqualifikationen (*Kilian*, Verlag C.H. Beck) sowie monothematische Schriften zu aktuellen Themen wie dem Rechtsdienstleistungsrecht (*Kilian/Sabel/vom Stein*, Anwaltverlag) und der anwaltlichen Vergütung (*Krämer/Mauer/Kilian*, Verlag C.H. Beck) haben mit den Jahren gleichsam eine eigene „Kölner Anwaltsliteratur“ entstehen lassen.

### **a) Neuauflage Kommentar BRAO**

Abgeschlossen sind die Arbeiten an der Neuauflage des Kommentars *Henssler/Prütting*. Aktuell bearbeiten die Autoren die Korrekturfahnen der Kommentierung, das Erscheinen des an Umfang und Format vergrößerten Kommentars ist für Herbst dieses Jahres geplant. In der 3. Auflage werden insbesondere die Auswirkungen der Reformen der Jahre 2007 bis 2009 berücksichtigt: Das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft, das RDG, die Neuregelung des Verbots des Erfolgshonorars und das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen Berufsrecht. Die Vielzahl der zu behandelnden Reformgesetze verdeutlicht, dass der Kommentar in weiten Teilen eine Neubearbeitung darstellen wird. Besonders erfreulich ist, dass in der 3. Auflage mit *Kilian* und *Deckenbrock* zwei neue Autoren zum Kreis der Bearbeiter hinzustoßen, die als langjährige Mitarbeiter von *Henssler* einen engen Bezug zum Institut für Anwaltsrecht aufweisen und Gewähr für eine Kommentierung auf hohem Niveau bieten. *Deckenbrock* hat mit den §§ 112a ff. BRAO die Bearbeitung des neuen Verfahrensrechts übernommen, *Kilian* u.a. mit den §§ 44, 45, 47, 49b BRAO, §§ 21-23 BORA und einem Teil des EuRAG die ihm fachlich besonders nahestehenden Materien des Vergütungsrechts und des europäischen Anwaltsrechts. Die Direktoren des Instituts haben zudem ihre Bearbeitungsanteile im Kommentar ausgeweitet: *Henssler* hat von *Eylmann* die Kommentierung der Zentralnorm des § 43a BRAO übernommen, *Prütting* die bedeutenden Vorschriften § 43 und § 43b BRAO.

## **b) Neuauflage Handbuch des Sozietätsrechts**

In der Phase der Manuskripterstellung befindet sich gegenwärtig die 2. Auflage des erstmals 2001 erschienenen „Handbuch des Sozietätsrechts“, das *Henssler* gemeinsam mit dem DAV-Altpräsidenten *Streck* herausgibt. Die von *Henssler* bearbeiteten Teile zur Anwaltskapitalgesellschaft werden aufgrund der Fortentwicklung des anwaltlichen Kapitalgesellschaftsrechts eine intensive Überarbeitung erfahren. Der von *Kilian* in der Erstauflage bearbeitete Themenkomplex „Internationale Sozietäten“ ist der Bereich des Handbuchs, welcher der intensivsten Neubearbeitung bedarf. *Kilian* wird in der Neuauflage ausführlich sowohl die berufsrechtlichen Fragen der grenzüberschreitend tätigen Sozietät als auch der in ausländischer Rechtsform verfassten Berufsausübungsgesellschaft bearbeiten. Neuer Autor im Sozietätsrechtshandbuch wird *Deckenbrock* sein, der gemeinsam mit dem langjährigen Vorsitzenden des Fördervereins, *Koch*, ein Kapitel zu allgemeinen berufsrechtlichen Fragen beisteuert. Mit dem Erscheinen der Neuauflage dürfte nicht vor 2010 zu rechnen sein.

## **c) Erstauflage Kommentar Gesellschaftsrecht**

*Henssler*, *Kilian* und der Vorsitzende des Fördervereins, *Hirtz*, wirken an einem von *Henssler* gemeinsam mit dem VorsRiBGH *Strohn* herausgegebenen Kommentar zum Gesellschaftsrecht in der „Palandt-Reihe“ des Verlages C.H. Beck mit. Dieser Kommentar wird noch 2009 erscheinen. *Hirtz* bearbeitet in dem Kommentar das aus Sicht des Anwaltsrechts bedeutende PartGG, *Kilian* u.a. die sozietätsrechtlich wichtigen Vorschriften zu Auflösung und Ausscheiden aus der GbR (*Henssler* kommentiert anwaltsrechtlich nicht unmittelbare Vorschriften des AktG).

## **d) Einführungen zum Rechtsdienstleistungsgesetz**

*Henssler* hat aus Anlass des Inkrafttretens des RDG gemeinsam mit *Deckenbrock* und *Esch* als externem Autor eine Einführung in das neue Recht veröffentlicht. Sie zielt speziell auf Architekten und schildert für diese die Grenzen der künftig zulässigen nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleistungen. *Kilian* hat gemeinsam mit *Sabel*, dem zuständigen Referenten im

BMJ, und *vom Stein*, dem Präsidenten des LAG Düsseldorf, im Anwaltverlag eine rund 200-seitige Gesamtdarstellung unter dem Titel „Das neue Rechtsdienstleistungsrecht“ publiziert.

#### **e) Lehrbuch Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen**

Im Bereich der Ausbildungsliteratur ist 2008 im Verlag C.H. Beck der neue Titel „Das anwaltliche Mandat“ von *Kilian* erschienen. Er vermittelt die für die anwaltliche Berufsausübung benötigten Schlüsselqualifikationen sowie berufspraktische Kenntnisse. Es ist konzeptionell als Ergänzung zu dem 2005 erschienenen Skriptum „Rechtliche Grundlagen der anwaltlichen Tätigkeit“ angelegt und trägt insbesondere der anwaltsorientierten Juristenausbildung auf der universitären Ebene Rechnung. Erfreulich ist, dass mit diesem Buch bereits ein zweiter anwaltsrechtlicher Titel aus einer an der Universität zu Köln angebotenen Vorlesung hervorgegangen ist.

#### **f) Praxishandbuch Anwaltsrecht**

Noch 2009 erscheinen soll im Anwaltverlag ein von *Kilian* gemeinsam mit *vom Stein*, Präsident des LAG Düsseldorf, und *Offermann-Burckart*, Hauptgeschäftsführerin der RAK Düsseldorf, herausgegebenes Praxishandbuch Anwaltsrecht. Es handelt sich bei diesem Buch um eine systematische Darstellung der in der Mandatsarbeit besonders relevanten Materien des Anwaltsrechts, verfasst von einem Team von rund 10 Autoren. *Kilian* selbst bearbeitet in dem Buch als Herausgeber das Recht des anwaltlichen Marketings, der Vergütungsvereinbarungen sowie Rechtsprobleme des grenzüberschreitenden Mandats und der anwaltlichen Mediation.

## **2. Einzelprojekte**

Über diese Buchprojekte hinaus haben zahlreiche Einzelfragestellungen zu einer vielfältigen anwaltsrechtlichen Forschung geführt:



### **a) Die Freien Berufe zwischen Kommerzialisierung und Berufsethos**

Die von *Henssler* durch verschiedene Vorträge und Veröffentlichungen angestoßene Diskussion zu zukunftsorientierten Grundlagenthemen des Berufsrechts der Freien Berufe hat im Berichtszeitraum ein breites Echo gefunden. Der von ihm anlässlich des 100-jährigen Jubiläums der Hans Soldan Stiftung in Berlin gehaltene Vortrag hat Widerhall bis in die Tagespresse gefunden. Dem sich anschließende Bemerkungen auf dem Deutschen Juristentag im September 2008 in Erfurt und der Jubiläumsveranstaltung des Instituts für Anwaltsrecht im Oktober 2008 haben zu engagierten Reaktionen aus der Anwaltschaft bis hin zu Diskussionsveranstaltungen auf dem Anwaltstag im Mai 2009 in Braunschweig geführt. Die Überlegungen *Hensslers* (vgl. etwa *Henssler*, AnwBl. 2008, 721 ff.; *ders.*, AnwBl. 2009, 1 ff.; *ders.*, in: *Henssler/Prütting* (Hrsg.), *Anwaltschaft und Wissenschaft im Dialog*, S. 89 ff.) gehen dahin, das Berufsethos der Freien Berufe allgemein und der Anwaltschaft im Besonderen schärfer zu fassen und zugleich das Berufsrecht auf jene Bereiche zu beschränken, in denen gesetzliche Regelungen zur Verwirklichung der Gemeinwohlaufgabe unverzichtbar sind. Die bislang mehr oder weniger reflexartige Abwehrhaltung vieler Anwaltsfunktionäre gegenüber diesem Petition ohne substantielle Auseinandersetzung mit den materiellen Kernargumenten zeigt, dass die angestoßene Diskussion erst am Anfang steht und im Hinblick auf eine zunehmende Legitimationskrise von Expertensystemen ergebnisoffen geführt werden muss. *Henssler* wird sich als Mitglied des Leitbildausschusses des BFB und als Mitglied des Ethikausschusses der BRAK künftig intensiv an dieser Diskussion beteiligen.

### **b) Rechtsdienstleistungsrecht**

Das zum 1.7.2008 in Kraft getretene neue Rechtsdienstleistungsrecht hat reichlich Stoff zu Forschungstätigkeit gegeben. Neben den bereits vorgestellten, als Einführung in das neue Recht konzipierten Buchpublikationen aus dem Institut für Anwaltsrecht von *Henssler* (dtv; Dashöfer) und *Kilian* (Anwaltverlag), ist im Sommer 2008 auch ein Kommentar zum RDG erschienen, den die langjährige Geschäftsführende Direktorin, *Grunewald*, als Mitherausgeberin mit dem Verlag Dr. Otto Schmidt realisiert hat und in dem auch der Vorsitzende des Fördervereins, *Hirtz*, wesentliche Teile des neuen Gesetzes kommentiert hat. Diese Erstkommentierung des neuen Gesetzes ist von *Kilian* in der NJW besprochen worden (NJW 2008, 3407).

Darüber hinaus sind verschiedene Einzelfragen des neuen Rechts behandelt worden: Zur Zulässigkeit vorübergehender grenzüberschreitender Rechtsdienstleistungen durch Anwälte und andere Rechtsdienstleister unter Geltung des RDG hat *Kilian* publiziert. In diesem Beitrag geht er u.a. der Umsetzung von Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG durch das RDG nach (*Kilian*, AnwBl. 2008, S. 294-295). Eine weitere Untersuchung aus seiner Feder analysiert die vermeintliche Erlaubnisfreiheit von Rechtsdienstleistungen im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr (*Kilian*, RIW 2008, S. 373-378). Mit den praktischen Auswirkungen des neuen Rechtsdienstleistungsrechts für den Rechtsdienstleistungsmarkt befasst sich schließlich ein Festschriftbeitrag, den *Kilian* für die Festschrift Scharf verfasst hat (*Kilian*, in: Festschrift für Scharf, S. 235 - 249).

### **c) Zugang zum Recht**

Als weiteres Grundlagenthema beschäftigt das Institut seit einigen Jahren das Problem des Zugangs zum Recht der Bevölkerung, mit dem sich vor allem *Kilian* befasst. Er hat im Berichtszeitraum insbesondere zum Anwalt-Mandantenverhältnis gearbeitet und hierzu in Belgien und Neuseeland referiert. Aus diesen Vorträgen sind zwei Artikel hervorgegangen (Lawyers And Clients: Some findings of an empirical study into the lawyer-client-relationship, in: *Stevens* (Hrsg.), *De Advocaat Als Ondernemer*, S. 201 – 220; The Impact Of Funding On The Perception Of Legal Services, in: *Paterson/Bannatyne* (Hrsg.), *Delivering Effective Legal Aid Services Across Diverse Communities*, S. 313 – 329), die zum einen die Interaktion zwischen Rechtsanwälten und Mandanten untersuchen und zum anderen ergänzend die Auswirkungen der Art der Finanzierung von Rechtsdienstleistungen auf diese Interaktion beleuchten.

Ein weiterer Beitrag von *Kilian* zum Thema „Zugang zum Recht“ hatte die geplante Reform des Beratungshilferechts zum Gegenstand (ZRP 2009, S. 9 – 13). Er stellte die Frage „Beratungshilfe - spart der Fiskus am falschen Ende?“. *Kilian* hat in diesem Beitrag nachgewiesen, dass die Aufwendungen für staatliche Kostenhilfe im internationalen Vergleich relativ gering sind und kritisch Einzelaspekte des Reformgesetzes gewürdigt. Kritisiert hat *Kilian* u.a. das Vertrauen des Gesetzgebers auf eine Stärkung der Selbsthilfe und den angedachten Ausschluss des direkten Zugangs zum Anwalt. Die Tatsache, dass die von *Kilian* formulierten 10

Ergebnisthesen zu einer heftigen öffentlichen Reaktion der nordrhein-westfälischen Justizministerin geführt haben, belegt anschaulich die Aktualität und Bedeutung der Thematik.

#### **d) Berufspflichten**

Fragen der anwaltlichen Berufspflichten, also des Berufsrechts im engeren Sinne, gehören gleichsam zum Standardforschungsprogramm einer anwaltsrechtlichen Forschungseinrichtung. Auch im Berichtszeitraum sind wichtige Fragen aus diesem Aufgabenfeld bearbeitet worden.

Zwei sehr grundlegende Untersuchungen sind von den Direktoren des Instituts vorgelegt worden: *Prütting* hat in einem Beitrag die Entwicklungen des anwaltlichen Berufsrechts in den zurückliegenden 20 Jahren nachgezeichnet (AnwBl. 2009, S. 9 – 14). Neben Fragen des Kanzleirechts und der Organisationsformen ist diese Entwicklung insbesondere von der erstmaligen Kodifizierung der anwaltlichen Grundpflichten in § 43a BRAO gekennzeichnet gewesen. *Henssler* hat sich einem weiteren Grundlagenthema gewidmet und die Berufspflichten bei grenzüberschreitender Tätigkeit herausgearbeitet (NJW 2009, S. 1556 – 1560). Die Reichweite der Geltung nationalen Berufsrechts ist trotz der Schaffung eines europäischen Marktes für anwaltliche Dienstleistungen nach wie vor nicht abschließend bestimmt. Besondere Probleme bereitet vor allem die sachgerechte Behandlung konfligierender Berufsrechte. *Henssler* hat in seinem Beitrag ein Modell zur Beantwortung dieser offenen Fragen entwickelt.

Gemeinsam mit *Kilian* ist *Henssler* in einem Beitrag für die Festschrift *Hartung* den besonderen Tätigkeitsverboten nach dem BeurkG nachgegangen, die Anwaltsnotare als anwaltliche Mitglieder von Sozietäten zu beachten haben (Festschrift für *Wolfgang Hartung*, 2008, S. 65 – 78). Anlass für die Untersuchung war die Aufhebung des Verbots der Mehrfachmitgliedschaft in Anwaltssozietäten, die für Anwaltsnotare aus notarrechtlicher Sicht bislang unbeantwortete Fragen nach der Reichweite von Tätigkeitsverboten nach dem BeurkG aufwirft.

Zum Generalthema Interessenkonflikte hat zudem *Deckenbrock* einige wesentliche Ergebnisse seiner Dissertation in zwei Beiträgen im Anwaltsblatt vorgestellt. Ein Aufsatz widmet sich der zum 1. Juli 2006 in Kraft getretenen Neuregelung des § 3 BORA und ihrem Verhältnis zum ranghöheren § 43a Abs. 4 BRAO. Schwerpunkt des Beitrags sind die sich bei der Vertre-

tung widerstreitender Interessen durch unterschiedliche Sozietätsmitglieder stellenden Probleme. Erörtert wird, nach welchen Grundsätzen es zu einer Verbotserstreckung kommt, welche Voraussetzungen an das die Erstreckung vermeidende Einverständnis der betroffenen Mandanten zu stellen ist und was sich hinter dem nebulösen Tatbestandsmerkmal der „Belange der Rechtspflege“ verbirgt. *Deckenbrocks* Überlegungen beschränken sich dabei nicht nur auf die Berufsausübungsgemeinschaft, sondern nehmen auch zur Reichweite des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen im Fall eines Sozietätswechsels, bei einer Sozietätsfusion, in einer Sternsozietät, in einer Bürogemeinschaft und in einer Kooperation Stellung (AnwBl. 2009, S. 170). Ein zweiter Beitrag *Deckenbrocks* beleuchtet das Verhältnis von § 43a Abs. 4 BRAO zu den in §§ 45, 46 BRAO geregelten nichtanwaltlichen Tätigkeitsverboten. Erstmals wird dabei vertieft der Frage nachgegangen, ob § 3 BORA, mit dem die Satzungsversammlung jedenfalls in erster Linie § 43a Abs. 4 BRAO konkretisieren wollte, auch für die Auslegung der Sozietätsklauseln der §§ 45 Abs. 3, 46 Abs. 3 BRAO Relevanz entfaltet (AnwBl. 2009, S. 16).

*Deckenbrock* hat gemeinsam mit *Fleckner* einen Beschluss des BGH vom 5.2.2009 (IX ZB 85/08) besprochen, in dem der IX. Zivilsenat festgehalten hat, dass die Verpflichtung, dem Insolvenzverwalter die für die Durchsetzung privatärztlicher Honorarforderungen erforderlichen Daten über die Person des Drittschuldners und die Forderungshöhe mitzuteilen, auch im Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Facharztes für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychoanalyse besteht. Zwar gelte das Arztgeheimnis auch für diese Daten; die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der Patienten sei aber hinnehmbar, weil die ärztliche Schweigepflicht gegenüber den insoweit vorrangigen Interessen der Insolvenzgläubiger zurücktreten müsse. Der Beitrag (EWiR § 290 InsO, S. [demnächst]) analysiert u.a. die Auswirkungen für Rechtsanwälte.

### ***e) Anwaltsgesellschaftsrecht***

Wohl keine andere Materie ist mit der Kölner Anwaltsforschung so eng verbunden wie das Anwaltsgesellschaftsrecht. Es bot im Berichtszeitraum erneut Anlass zu umfassender Forschung und zu Publikationen:

*Henssler* hat in der Festschrift *Hromadka* mit dem leitenden Angestellten in Beratungsgesellschaften ein bislang wenig beachtetes Problem des Sozietätsrechts aufgegriffen (FS *Hromadka*, S. 131 – 156). Er zeigt in dem Beitrag Merkmale auf, die bei der anhand des § 5 Abs 3 BetrVG vorzunehmenden Feststellung herangezogen werden können, ob ein Mitarbeiter eines Beratungsunternehmens als leitender Angestellter zu qualifizieren ist. Diese Beurteilung kommt für alle Mitarbeiter in Betracht, die sich in der Unternehmenshierarchie unterhalb der am Gesellschaftsvermögen beteiligten bzw. geschäftsführenden Partner befinden. Bei der Auslegung der Bestimmung und der Einordnung eines „Non-equity-Partner“ und eines "Salaried Partner" in einer Rechtsanwaltsgesellschaft kommt es auf die Umstände an. Auf der Grundlage dieses Ergebnisses kritisiert *Henssler* Bestrebungen des Gesetzgebers, in § 45 WPO einen Satz 2 anzufügen, wonach Wirtschaftsprüfer leitende Angestellte i.S.d. § 5 Abs 3 BetrVG sein sollen.

In seinem Beitrag „Die grenzüberschreitende Tätigkeit anwaltlicher Kapitalgesellschaften innerhalb der EU“ (NJW 2009, S. 950 – 955) hat sich *Henssler* mit grenzüberschreitend innerhalb der europäischen Union tätig werdenden Rechtsanwaltskapitalgesellschaften befasst. Anknüpfungspunkt dieses Beitrags war eine Entscheidung des französischen Cour de Cassation vom 03.07.2008, in der das Gericht das Recht einer deutschen Rechtsanwaltsgesellschaft bejaht hat, in die bei den französischen Anwaltskammern geführte Liste für Anwälte aus EU-Staaten eingetragen zu werden. *Henssler* verdeutlicht in dem Beitrag am Beispiel Frankreichs, welche Voraussetzungen für das Tätigwerden von Anwaltsgesellschaften im Ausland erfüllt sein müssen und stellt fest, dass in Deutschland die Zulassung ausländischer Anwaltsgesellschaften gesetzlich nur unzureichend geregelt ist und eine europarechtskonforme Neuregelung angezeigt ist.

*Deckenbrock* hat sich, nachdem er 2007 – gemeinsam mit *Henssler* – den Rechtsfragen in der Kooperation nachgegangen ist (DB 2007, S. 447), im letzten Jahr der Bürogemeinschaft angenommen. Im Mittelpunkt seiner Überlegungen stand dabei die Frage, ob die Sozietät und die Bürogemeinschaft berufsrechtlich einheitlichen Regelungen unterliegen (wie es etwa in § 3 Abs. 2 BORA ausdrücklich angeordnet ist) oder ob ihr unterschiedlicher Gesellschaftszweck auch eine unterschiedliche berufsrechtliche Behandlung nach sich ziehen muss. Am Beispiel der Verschwiegenheitspflicht und des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen gelangt *Deckenbrock* zu dem Ergebnis, dass die Sozietät als

Außengesellschaft und die Bürogemeinschaft als Innengesellschaft berufsrechtlich nicht über einen Kamm geschert werden darf. Sein Beitrag wird mit einem Blick auf die Haftungssituation in Sozietät und Bürogemeinschaft abgerundet (NJW 2008, S. 3529).

Mit der Postulationsfähigkeit einer Anwalts-AG haben sich *Henssler* und *Deckenbrock* anlässlich eines Urteils des OLG Köln (vom 27.2.2008 – 6 U 177/07) auseinandergesetzt. Gegenstand der Entscheidung waren zudem Fragen des früheren Rechtsberatungsgesetzes (Angebot zur Vornahme einer Gesellschaftsgründung als Ankündigung einer Rechtsbesorgung) (EWiR § 59I BRAO 1/2008, S. 749).

Eine BGH-Entscheidung (vom 7.4.2008 – II ZR 3/06) zu einer Fortsetzungsklausel im Gesellschaftsvertrag bei Kündigung mehrerer Gesellschafter war Gegenstand einer Anmerkung von *Kilian* (WuB II J § 723 BGB 1.08). Er stimmt dem BGH darin zu, dass es bei der Auslegung der Fortsetzungsklausel maßgeblich auf die weitere Erreichbarkeit des Gesellschaftszwecks ankommt. Soweit etwas anderes von den Gesellschaftern gewünscht werde, muss dies deutlich im Gesellschaftsvertrag zum Ausdruck gebracht werden.

#### **f) Vergütungsrecht**

Im Bereich des anwaltlichen Vergütungsrechts stand im Mittelpunkt der Forschung die Begleitung der Umsetzung der Vorgaben des BVerfG (dazu seinerzeit *Kilian*, WuB VIII B § 49b BRAO 1.07) zur verfassungskonformen Ausgestaltung des Verbots des Erfolgshonorars. Die durch die Senatsentscheidung notwendig gewordene Neufassung des § 49b Abs. 2 BRAO ist von *Kilian* durch einen längeren Beitrag in der NJW erläutert worden (NJW 2008, S. 1905 – 1910). Die Arbeiten zum Erfolgshonorar wie auch zum Recht der anwaltlichen Vergütung im Allgemeinen haben auch Eingang gefunden in die Neukommentierung des § 49b BRAO im Kommentar *Henssler/Prütting*, die ihrer praktischen Bedeutung entsprechend von bislang 18 Druckseiten auf rund 80 Seiten ausgeweitet worden ist, und in das Kapitel zum Vergütungsrecht im demnächst erscheinenden Praxishandbuch Anwaltsrecht.

In einem weiteren Beitrag hat sich *Kilian* mit der Bestimmung der anwaltlichen Vergütung in den Bereichen, in denen der Gesetzgeber zum 01.07.2006 die gesetzlichen Gebühren abgeschafft hat, beschäftigt (MDR 2008, S. 780 – 785). Sowohl bei den Rechtsanwaltskammern als auch bei den Amtsgerichten ist in Folge der Deregulierung eine

gewisse Verunsicherung aufgetreten, wie die nunmehr bei Fehlen einer Vergütungsvereinbarung maßgebliche „übliche“ Vergütung im Sinne der §§ 612, 632 BGB zu bestimmen ist. Analysiert wird der unbestimmte Rechtsbegriff der üblichen Vergütung und wie er im Streitfall auszufüllen ist.

### **g) Zivilrechtliche Grundlagen der anwaltlichen Tätigkeit**

Die Praxis erheblich verunsichert hat ein Urteil des IX. Zivilsenats (vom 8.11.2007 – IX ZR 5/06), das – über die berufsrechtlichen Vorgaben des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen hinaus – umfangreiche vertragliche Aufklärungspflichten begründet hat. So müsse ein Anwalt oder eine Sozietät offenlegen, dass er bzw. ein Anwalt der Sozietät den Gegner der Person, welche ihm ein neues Mandat anträgt, häufig in Rechtsangelegenheiten vertritt, und zwar unabhängig davon, ob ein tatsächlicher oder rechtlicher Zusammenhang zu dem neuen Mandat besteht. *Henssler* und *Deckenbrock* haben als eine der ersten dieses weit reichende Judikat ausführlich besprochen und insbesondere das Verhältnis dieses neuen vertraglichen Pflichtenprogramms zum Berufsrecht untersucht (NJW 2008, S. 1275).

Ebenfalls für Aufsehen gesorgt hat ein Urteil des Kaufrechtssenats (vom 16.4.2008 – VIII ZR 230/07), nach dem ein Mitglied einer anwaltlichen Scheinsozietät keine Rechtsscheinhaftung für Forderungen trifft, die nicht die anwaltstypische – rechtsberatende oder rechtsvertretende – Tätigkeit betreffen. *Henssler* und *Deckenbrock* (WuB IV A. § 675 BGB 3.08) haben ebenso wie *Hirtz* (AnwBl. 2008, S. 636) das Urteil kritisch besprochen und in die bisherige Rechtsprechung zur Haftung von Scheingesellschaft(er) eingeordnet.

In einem ebenfalls viel beachteten Urteil hat der IX. Zivilsenat (vom 5.2.2009 – IX ZR 18/07) zur Haftung in der interprofessionellen Sozietät Stellung genommen. Da er einen Altfall zu entscheiden hatte, konnte er aber letztlich die wichtige Frage, welche Haftungsverfassung in der interprofessionellen Sozietät nach dem Bekenntnis des BGH zur Akzessorietätstheorie gilt, offenlassen. Insoweit ist umstritten, ob sich nach dieser Rechtsprechungsänderung zur GbR die frühere Rechtsprechung des BGH, nach der in der interprofessionellen Sozietät der Beratungsvertrag nur mit denjenigen Sozien zustande komme, die auf dem zu bearbeitenden Rechtsgebiet berufsrechtlich tätig werden dürfen, noch aufrecht erhalten lasse. *Deckenbrock*

hat das Urteil des BGH untersucht und versucht auf die noch offenen Fragen eine Antwort zu geben (EWiR § 164 BGB 1/2009, S. 333).

### ***h) Mediation***

Die Mediation beschäftigt das Institut für Anwaltsrecht, das 1996 eine erste große Tagung zur Thematik in Deutschland veranstaltet hat, weiterhin. *Henssler* hat sein in der Mediatorenausbildung eingesetztes Lehrbuch „Mediation und Rechtskultur – Rechtliche und standesrechtliche Grundlagen und Grenzen der Mediation“ im Jahr 2009 in vierter Auflage vorgelegt. Es schildert neben dem anwaltlichen Berufsrecht auch die berufsrechtlichen Grundlagen einer Anzahl weiterer typischer Quellberufe der Mediatoren. *Prütting* hat sich in einem Beitrag in der Juristenzeitung mit der Frage des Regelungsbedarfs der Mediation im Verfahrens- und Berufsrecht auseinandergesetzt (JZ 2008, S. 847 – 852). Er hat hierbei das Gutachten der Abteilung Mediation des 67. Juristentages und die Mediationsrichtlinie 52/2008/EG analysiert. *Henssler* hat sich schließlich mit zehn rechtspolitischen Fragen zur Mediation an der Diskussion über die Zukunft der Mediation in Deutschland beteiligt (in: *Greger/Unberath* (Hrsg.), Die Zukunft der Mediation in Deutschland, 2008, S. 163 – 166).

### ***i) Verfahrens- und Kostenrecht***

In seinem Beitrag „Discovery im deutschen Zivilprozess?“ (Anwbl. 2008, S. 153 – 159) hat sich *Prütting* mit der Frage auseinandergesetzt, ob es im deutschen Recht eine Verpflichtung der nicht beweisbelasteten Partei gibt, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, auch wenn diese Partei dadurch entgegen der Beweislastverteilung die Sache des Gegners betreiben würde. Anknüpfungspunkt der Überlegungen ist die mit der ZPO-Reform 2002 geschaffene Regelung des § 142 ZPO zur Urkundenvorlage, die Anlass zur Diskussion ist, ob nunmehr auch im deutschen Zivilprozess ähnliche Situationen auftreten können wie im amerikanischen Zivilprozess, in welchem ein Ausforschungsbeweisverfahren erlaubt ist. Ergebnisse der Analyse *Prüttings* ist, dass eine generelle Vorlagepflicht wie im amerikanischen Recht in Deutschland ausgeschlossen ist.

*Deckenbrock* hat einen Beschluss des BGH vom 17.9.2008 (IV ZR 343/07) besprochen, nach dem im Rahmen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe der bedürftigen Partei eine Rechts-



anwaltssozietät beigeordnet werden kann. *Deckenbrock* hat in seinem Beitrag die – vom Senat nicht angesprochenen – Auswirkungen auf das Berufsrecht (etwa § 48 BRAO) untersucht (EWiR §121 ZPO 1/2009, S. 95).

Eine für die Praxis besonders wichtige und von *Deckenbrock* ebenfalls behandelte (NJW 2009, S. 1247) Entscheidung des BGH (Urteil vom 16. 1. 2009 – V ZR 133/08) betraf die Ersatzfähigkeit außergerichtlicher Rechtsverteidigungskosten, die eine zu Unrecht in Anspruch genommene Vertragspartei zur Anspruchsabwehr aufgewendet hat. Die Problematik hat deshalb besondere Bedeutung erlangt, weil die Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV RVG), die für die außergerichtliche Beauftragung eines Rechtsanwalts entsteht, seit Inkrafttreten des RVG nicht mehr auf die in einem anschließenden Rechtsstreit anfallende Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV RVG) angerechnet wird (Teil 3 Vorb. 3 IV VV RV). Der V. Zivilsenat hat materiellrechtliche Ansprüche im Grundsatz für möglich erachtet, jedoch an hohe Voraussetzungen geknüpft. *Deckenbrock* hat sich mit dieser Entscheidung kritisch auseinandergesetzt und die Folgen dieses Urteils für die Praxis herausgearbeitet.

*Kilian* hat sich in einer Anmerkung mit einem Beschluss des BGH (vom 31.3.2008 II ZB 4/7) befasst (WuB VII A § 69 ZPO 1.08), in dem es um die Nebenintervention eines bisher noch nicht beteiligten Gesellschafters einer GmbH nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens geht. *Kilian* begrüßt darin, dass der BGH mit der Entscheidung die Rechtsschutzmöglichkeiten von Gesellschaftern bei Anfechtungsklagen und Nichtigkeitsklagen gestärkt hat, indem er u.a. nicht informierten Gesellschaftern die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung einräumt.

#### ***j) Miscellanea***

Wie in den vergangenen Jahren hat *Henssler* gemeinsam mit *Deckenbrock* im sog. ZAP-Gesetzgebungsreport die für die Anwaltschaft besonders wichtigen neuen Gesetze und Gesetzesvorhaben kurz vorgestellt (ZAP 2009, S. 103).

### **3. Dissertationsprojekte**

Im Berichtszeitraum wurde eine Dissertation von *Rehberg* mit dem Titel „Zulässigkeit treuhänderischer Tätigkeiten im Rahmen von Beteiligungen an Fondsgesellschaften nach dem RDG“ abgeschlossen.

Zu erwähnen ist, dass die im Tätigkeitsbericht des Vorjahres ausführlicher vorgestellte Dissertation „Strafrechtlicher Parteiverrat und berufsrechtliches Verbot widerstreitender Interessen“ von *Deckenbrock* im Januar 2009 durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät mit dem CBH Promotionspreis 2009 ausgezeichnet worden ist. Die Arbeit setzt sich auf knapp 480 Seiten umfassend mit den Interessenkollisionen von Rechtsanwälten und ihren Folgen auseinander. Der anlässlich der Preisverleihung von *Deckenbrock* gehaltene Vortrag ist veröffentlicht in: Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft, Fakultätsspiegel Wintersemester 2008/2009, 2009, S. 42 – 47.

### **III. Gremientätigkeit**

Direktoren und Mitarbeiter des Instituts sind in vielfältiger Art und Weise auf nationaler und internationaler (hierzu unten B IV 3) Ebene in Gremien und Organisationen engagiert. Als Vorsitzende der Zivilrechtslehrer- bzw. der Zivilprozessrechtslehrervereinigung stellen *Henssler* und *Prütting* den Brückenschlag von der Anwaltschaft in die Spitzenorganisationen der Rechtswissenschaft sicher. *Henssler* ist Mitglied der Leitbildkommission des BFB, des Ausschusses Internationale Sozietäten der BRAK und seit 2008 der Ethikkommission der Bundesrechtsanwaltskammer. *Kilian* ist Vorstand des Soldan Instituts für Anwaltmanagement, seit 2008 Mitglied des Ausschusses Rechtsdienstleistungsrecht des Deutschen Anwaltvereins und seit 2009 des Herausgeberbeirats des BRAK-Mitteilungen.

### **IV. Schriftenreihe des Instituts**

Nachdem in den zurückliegenden Jahren die Zahl der jährlich neu erschienenen Bände der institutseigenen Schriftenreihe ein wenig zurückgegangen war, sind seit Anfang 2008 nicht weniger als neun weitere Bände erschienen. Die Schriftenreihe umfasst mittlerweile 80 Bände und ist damit mit Abstand die bedeutendste Plattform für die Veröffentlichung anwaltsrechtlicher Monographien im deutschsprachigen Raum. Verlegt wird die Schriftenreihe wei-

terhin im Anwaltverlag, von dem sich das Institut bisweilen eine etwas engagiertere Vermarktung der Titel wünschen würde. Die Bände kosten gegenwärtig 48,50 EUR, soweit nicht ein außergewöhnlicher großer Umfang Preiszuschläge erforderlich macht.

*Kilian* hat die Neuerscheinungen in seiner monatlichen Kolumne „Bücherschau“ im Anwaltsblatt wie folgt vorgestellt:

**Band 72: Michael Waschkau, „EU-Dienstleistungsrichtlinie und Berufsanerkennungsrichtlinie - Analyse der Auswirkungen auf das Recht der freien Berufe in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“, 2008, ISBN 978-3-8240-5236-3, 234 S.**

„Die Ende 2006 in Kraft getretene EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG hat in der Anwaltschaft für einige Aufregung gesorgt und zu bisweilen ratlosen Versuchen ihrer Einordnung in das etablierte System der Freizügigkeit von Rechtsanwälten im Binnenmarkt geführt - existiert doch mit der Richtlinie 77/249/EWG bereits seit 1977 eine berufsspezifische, sektorielle Richtlinie, die grenzüberschreitende anwaltliche Dienstleistungen reguliert. Vor diesem Hintergrund ist es erfreulich, dass sich *Michael Waschkau* in seiner von *Grunewald* in Köln betreuten Dissertation „EU-Dienstleistungsrichtlinie und Berufsanerkennungsrichtlinie“ ausführlich mit der Analyse der Auswirkungen dieser Richtlinie und der – deutlich seltener thematisierten – Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG auf das Recht der freien Berufe in Deutschland gewidmet hat. Besondere Berücksichtigung finden in der Studie neben den Rechtsanwälten die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Einleitend fächert *Waschkau* die Ausgangslage der freien Berufe in Europa auf, schildert den rechtspolitischen Hintergrund der neuen Richtlinien und skizziert die bisherige Rechtslage für die Beratungsberufe. Auf rund 30 Seiten analysiert der Verfasser sodann die Berufsanerkennungsrichtlinie, die sich mit der europaweiten Anerkennung von Berufsqualifikationen befasst. Für die Rechtsanwälte bleibt die Richtlinie, so das Ergebnis, ohne Auswirkung. Von ihr am stärksten betroffen sind die Steuerberater, für die erstmals eine europaweite Regelung der Dienstleistungsfreiheit eingeführt wurde. Auf mehr als 100 Seiten befasst sich *Waschkau* sodann mit der Schilderung der Ziele, des Anwendungsbereichs, der Funktionsweise und der rechtspolitischen Diskussion über die Dienstleistungsrichtlinie. Der Autor erläutert die wesentlichen Regelungen der Richtlinie und beleuchtet jeweils, welche Bedeutung sie für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Deutschland haben. Es zeigt sich hier, dass die Auswirkungen der Richtlinie für diese Berufe überschaubar sind, da insbesondere für die Anwaltschaft die berufsspezifischen, sektoriellen Richtlinien vorrangig sind. Betroffen sind die Beratungsberufe insbesondere von den Regelungen zum einheitlichen Ansprechpartner und bestimmten Berufsausübungsregelungen, bei denen sich aufgrund der am Maßstab des Art. 15 RiLi zu prüfenden Anforderungen Anpassungsbedarf ergeben kann. Der Verfasser geht davon aus, dass berufsrechtliche Anforderungen an die Rechtsform, das Fremdkapitalverbot und Regelungen zu Mindestgebühren durch die neue Richtlinie nicht gefährdet werden. Die werberechtlichen Bestimmungen von BRAO und StBerG sind nach dem Ergebnis der Studie hingegen nicht in allen Punkten mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar. Probleme sieht *Waschkau* hier insbesondere beim Gebot der Berufsbezogenheit der Werbung und bei einem zu engen Verständnis des Verbots der Werbung um Praxis.“

**Band 73: Melanie Pelzer, „Die Sozietät im Sinne der BRAO unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung von Berufsfremden“, 2008, ISBN 978-3-8240-5239-4, 366 S.**

„Melanie Pelzer, langjährige Mitarbeiterin des Kölner Instituts, hat mit ihrer Untersuchung „Die Sozietät im Sinne der BRAO unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung Berufsfremder“ eine hochaktuelle Thematik aufgegriffen. Die von *Grunewald* betreute Arbeit ist parallel zur rechtspolitischen Diskussion über eine von der Bundesregierung vorgeschlagenen Lockerung des weitreichenden Verbots der interprofessionellen Berufsausübung in § 59a BRAO entstanden. Das Scheitern der von der Bundesregierung im Zuge der Reform des Rechtsdienstleistungsrechts vorgeschlagenen Neufassung der Norm macht die Arbeit umso wertvoller, ist doch bereits angekündigt, dass das Thema erneut auf die Agenda gesetzt werden wird. *Pelzer* geht dem Problem mit einem breiten Ansatz nach und analysiert die aus der interprofessionellen Tätigkeit resultierenden Probleme für das Berufsrecht, aber auch für andere Materien wie etwa das Zivilrecht. Im Herzstück ihrer Untersuchung fächert die Verfasserin die Verankerung und die rechtlichen Folgeprobleme der interprofessionellen Sozietät breit auf. Hierbei nimmt sie die aktuelle Rechtslage nur als Ausgangspunkt und greift lediglich besonders umstrittene Einzelfragen wie die Sozietät mit einer Steuerberatungs- oder WP-Gesellschaft vertiefend auf. Es folgt sodann eine konzise Analyse der einstweilen gescheiterten Neuregelung des § 59 Abs. 4 S. 1 BRAO. *Pelzer* hält die Sichtweise, nur ein Zusammenarbeitsverbot biete eine Garantie für die Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten, für überholt und sieht in der vorgeschlagenen Neuregelung ein taugliches Modell, das grundsätzlich die Wahrung der Berufspflichten auch in Sozietäten unter Beteiligung von Angehörigen beliebiger anderer Berufe sicherstellt. Das Regelungskonzept, die Sozietätsfähigkeit über das Kriterium des „vereinbaren Berufs“ im Sinne des § 7 Nr. 8 BRAO zu definieren, sieht *Pelzer* außerordentlich kritisch. Sie plädiert dafür, den Begriff der Sozietätsfähigkeit autonom aus § 59a Abs. 4 BRAO zu gewinnen und schlägt vor, dass in einem ersten Prüfungsschritt nur solche Berufe sozietätsfähig sein sollten, die einen Bezugspunkt zur Rechtsberatung aufweisen. Sodann sondert sie von jenen Berufen, die einen solchen Bezug aufwiesen, jene aus, bei denen ein teleologisches Verständnis der Norm eine Sozierung verbieten soll. *Pelzer* bejaht dies z.B. für Unternehmensberater und verneint es für Juristen in Rechtsschutzversicherungen und Banken. Besonders interessant ist der Teil der Arbeit, der sich mit Problemen rund um die Berufspflichten und berufsspezifischen Rechte in einer interprofessionellen Sozietät neuer Prägung beschäftigt. Es geht darum, wie lediglich Anwälte treffende berufsrechtliche Pflichten zum Verhaltensstandard in einer Sozietät werden können, in der Personen tätig sind, die an ein weniger strenges oder an überhaupt kein Berufsrecht gebunden sind. Ein hiermit eng verzahntes Problem ist die Bestimmung der Reichweite der Vertragsbeziehungen in einer gemischt-professionellen Sozietät. Hier gelangt die Verfasserin relativ rasch zu dem Ergebnis, dass aufgrund der akzessorischen Verpflichtung der Gesellschafter grundsätzlich ein Gesellschaftsmandat auf Basis eines Anwaltsvertrages anzunehmen ist. Folgeproblemen geht die Verfasserin ausführlich nach, z.B. dem Verbot der widerstreitenden Interessen in einer gemischten Sozietät aus, der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht, den Werbemöglichkeiten, der Pflicht zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung. Eine besonders heikle Problematik, der sich die Verfasserin sodann zuwendet, ist die Verantwortlichkeit der Rechtsanwälte für Verstöße ihrer nicht-anwaltlichen Mitgesellschafter gegen Vorschriften des anwaltlichen Berufsrechts. Eine interessante Arbeit zu einem hochaktuellen Problem.“

**Band 74: Anabel Harting, „Berufspflichten des Strafverteidigers und Sanktionierung pflichtwidrigen Verhaltens“, 2008, ISBN 978-3-8240-5241-7, 436 S.**

„[Ziel] der Studie „Berufspflichten des Strafverteidigers und Sanktionierung pflichtwidrigen Verhaltens“ von Anabel Harting [...] ist es, durch sorgfältige Untersuchung des nationalen Rechts und einer Analyse vergleichbarer Regelungen in anderen Rechtsordnungen die Frage zu beantworten, ob die spezifische anwaltliche Tätigkeit als Strafverteidiger detaillierteren berufsrechtlichen Pflichten unterstellt werden sollte und Fehlverhalten im Rahmen der Strafverteidigung anders zu sanktionieren ist als anwaltliches Fehlverhalten im Allgemeinen. Ausgehend von dieser Aufgabenstellung unternimmt es die Verfasserin zunächst, die Berufspflichten des Strafverteidigers ausführlich zu analysieren. Ausgangspunkt der Analyse ist die Rechtslage in Deutschland, hier untersucht die Verfasserin insbesondere die Bedeutung der Grundpflichten der anwaltlichen Unabhängigkeit und Verschwiegenheit, das Sachlichkeitsgebot und die Wahrheitspflicht sowie das Verbot der Vertretung widerstreitenden Interessen für die Strafverteidigung. Dieser rund 120-seitigen Darstellung schließen sich kürzere Schilderungen des Pflichtenkanons der Strafverteidiger in Spanien, den Niederlanden, den USA und am IStGH an. Ergebnis der Untersuchung ist, dass in keiner der untersuchten Rechtsordnungen in umfassender Form konkrete Berufspflichten der Strafverteidiger rechtsverbindlich festgelegt werden, wenngleich sich etwa in den USA und den Niederlanden unverbindliche Beschreibungen der Aufgabenzuweisung und Pflichtenwahrnehmung finden. Ein weiterer, kürzerer Hauptteil analysiert sodann die berufsrechtliche Sanktionierung von Pflichtverletzungen, auch hier werden nach einer ausführlichen Darstellung der Rechtslage in Deutschland zu Vergleichszwecken ausländische Rechtsordnungen untersucht. Hier arbeitet Harting anschaulich grundlegende Ähnlichkeiten, aber auch deutliche Unterschiede des anwaltsspezifischen Disziplinarrechts heraus. Wie bereits die Darstellung des materiellen Berufsrechts ist auch dieser Abschnitt hilfreiche Erkenntnisquelle für den allgemein berufsrechtlich Interessierten, sind die behandelten Fragen doch nicht nur für den engen Ausschnittsbereich der Strafverteidigung hilfreiche Erkenntnisquelle, sondern zeigen ganz allgemein Regulierung ansetzende in Sachen anwaltlicher Berufsausübung in verschiedenen Rechtsordnungen auf. Teil 4 der Untersuchung von Harting beschäftigt sich sodann, basierend auf dem Erkenntnissen der ersten drei Abschnitte, mit der Identifizierung von Reformbedarf. Zu diesem Zwecke zeigt die Verfasserin zunächst auf, inwieweit eine Verhaltenssteuerung de lege lata flankierend durch das Straf- und Zivilrecht erfolgt. In einer Gesamtschau überprüft sie sodann, ob Berufs-, Straf- und Zivilrecht eine effektive Gewährleistung der Erfüllung von Berufspflichten sicherstellen. Hinsichtlich der Steuerungsfunktion des Zivilrechts äußert die Verfasserin hierbei gewisse Zweifel, während sie das Berufs- und das Strafrecht für ein intensivere Steuerungswirkung entfaltendes Instrumentarium erachtet. Harting untersucht sodann, ob es de lege ferenda in der BORA spezielle Regelungen für die Strafverteidigung geben sollte (was sie verneint) und ob die allgemeinen, auf jegliche anwaltliche Tätigkeit anwendbaren Vorschriften der BORA zu ändern bzw. zu ergänzen sind. Sie arbeitet die verschiedensten berufsrechtlichen Pflichten ab, sieht aber nur geringen Ergänzungs- bzw. Anpassungsbedarf, etwa im Bereich der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht. Deutlich wird, dass die Verfasserin starke Sympathien für die Entwicklung rechtlich unverbindlicher Verhaltensrichtlinien hat. Sie schlägt hier eine Kombination der aus dem Ausland bekannten Modelle vor, ergänzt um einige spezifische Aussagen, die Ausdruck des deutschen Berufsrechtsverständnisses sind. Eine anregende Untersuchung, die angesichts erster vorsichtiger Überlegungen der Wissenschaft, inwieweit auch für die Anwaltschaft eine „professional governance“ im Sinne eines „soft law“ hilfreich wäre, auf der Höhe der Zeit ist.“

**Band 75: Julia Unseld, „Die Rechtsstellung kommunaler und funktionaler Selbstverwaltungskörperschaften bei ihrer Inanspruchnahme für staatliche Aufgaben - dargestellt am Beispiel der Gemeinden und der Rechtsanwaltskammern“, 2008, ISBN 978-3-8240-5244-8, 170 S.**

„Julia Unseld hat in einer Tübinger Dissertation „Die Rechtsstellung kommunaler und funktionaler Selbstverwaltungskörperschaften bei ihrer Inanspruchnahme für staatliche Aufgaben“ am Beispiel der Gemeinden und der Rechtsanwaltskammern untersucht. Die Untersuchung baut auf dem Ausgangsbefund auf, dass den Rechtsanwaltskammern in den zurückliegenden 20 Jahren vermehrt Aufgaben übertragen worden sind, die zuvor im Rahmen der unmittelbaren Staatsverwaltung, etwa durch die Justizverwaltung, erfüllt worden sind. Die hierdurch bewirkte Stärkung der Selbstverwaltung führt zu einer Aufgabenvermehrung, die refinanziert werden muss. Eine interessante These der Verfasserin ist, dass hierdurch ein Gefährdungspotenzial für die Rechtsanwaltskammern als Träger funktionaler Selbstverwaltung bestehe. Dieses beruhe gerade nicht auf dem Verlangen nach Abschaffung der Kammern, das immer einmal wieder im Zuge von Deregulierungsdebatten geäußert wird, sondern auf der immer umfassenderen Übertragung von Aufgaben auf diese im Rahmen der „Stärkung der Selbstverwaltung“. Zu denken ist nicht nur an Übertragungen wie in den Jahren 1998 und 2007, sondern aktuell etwa auch an gänzlich neue Aufgabenfelder wie die Einrichtung eines - nicht eben kostengünstigen - Ombudsmannes auf Kosten der Rechtsanwaltskammern. Die in der unmittelbaren Staatsverwaltung eingesparten oder dort von vorneherein vermiedenen Verwaltungskosten fallen insofern auf der Ebene der mittelbaren Staatsverwaltung, d.h. bei den Kammern, an. Gegen die Übertragung kostenintensiver Aufgaben, so die Verfasserin, können sich die Rechtsanwaltskammern aufgrund ihres niedrigen Selbstverwaltungsschutzes nicht effektiv wehren. Die Verfasserin sieht in der nicht zu vermeidenden Kostenbelastung eine Gefährdung der Zukunft der Selbstverwaltung, weil zu ihrer effektiven Wahrnehmung die Mittel fehlen könnten. Ein weiterer Abschnitt untersucht deshalb, ob den Rechtsanwaltskammern für die zugewiesenen Aufgaben ein Ausgleichsanspruch zustehen kann. *Unseld* leitet einen solchen aus dem Institut der Anstaltslast ab, sieht ihn aber durch den Staat durch die Einräumung der Befugnis zur Gebührenerhebung im Kern als erfüllt an. Für Mehrkosten, die aus der Übertragung nicht gebührenfähiger Aufgaben folgen, soll aber eine Haftung des Staates bestehen bleiben. Da der Staat gleichwohl keinen vollen Kostenausgleich leisten muss, verbleibe ein Teil der Mehrkosten bei den Anwaltskammern, die sich insoweit nur durch die Erhöhung des Kammerbeitrags refinanzieren können. Gewissermaßen als Trost formuliert *Unseld*, dass es sich hierbei letztlich um den Preis für die Schaffung zusätzlicher Freiräume von unmittelbarer Aufsicht und von weiteren autonomen Gestaltungsmöglichkeiten handele.“

**Band 76: Kristina von der Linden, „Die Zulassung von kapitalistisch strukturierten Anwalts-gesellschaften des europäischen Auslands am deutschen Rechtsberatungsmarkts“, 2008, ISBN 978-3-8240-5245-5, 333 S.**

„Die Entwicklung des europäischen Gesellschaftsrechts hat für das anwaltliche Berufsrecht die neue Herausforderung geschaffen, sachgerechte Lösungen für die Behandlung von Berufsausübungsgesellschaften zu finden, die sich in einer Rechtsform ausländischen Rechts organisieren. *Kristina von der Linden* ist der sich hieraus ergebenden Frage der „Zulassung von kapitalistisch strukturierten Anwalts-gesellschaften des europäischen Auslands am deut-

schen Rechtsberatungsmarkt“ in einer von *Grunewald* betreuten Dissertationsschrift nachgegangen. Eine entsprechende Untersuchung hat zunächst die Ausgangspositionen des nationalen und des europäischen Rechts auszuleuchten. Die Verfasserin geht daher einleitend ausführlich der Reichweite der Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften in Europa nach. Diesen Überlegungen gegenüber steht die Analyse der Behandlung von Kapitalgesellschaften als Berufsausübungsgesellschaften durch das deutsche Berufsrecht. Die Verfasserin arbeitet hier auf rund 60 Seiten die bestehenden Vorschriften der BRAO zur GmbH ab und ordnet die einzelnen Regelungen in den §§ 59c ff. BRAO jeweils in die anhand der Rspr. des EuGH entwickelten Kategorien ein, um festzustellen, ob ein zu rechtfertigender Eingriff in den Schutzbereich der Niederlassungsfreiheit vorliegt. In einem dritten Hauptabschnitt der Untersuchung analysiert die Verfasserin sodann die Geltung der gesetzlichen Regelungen zur Rechtsanwalts-gesellschaft mbH für die Anwalts-AG. Durch diesen Dreisatz ist nach mehr als 200 Seiten sodann das Fundament gelegt, um die Behandlung ausländischer Anwaltskapitalgesellschaften in Deutschland – und ihren Anspruch auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft – näher zu untersuchen. Die Verfasserin überprüft mehr als ein Dutzend berufsrechtlicher Überlagerungen des allgemeinen Gesellschaftsrechts auf ihre Europarechtskonformität. Petium der Arbeit ist, in der BRAO einen Kanon von unverzichtbaren Kernvorschriften für jedwede kapitalistisch strukturierte Anwalts-gesellschaft, gleich ob in- oder ausländischer Rechtsform, vorzusehen. Dieser Vorschlag kann sich gut hören lassen, entspricht er doch einem modernen Regulierungsansatz, den das Ausland bereits in Erkenntnis der Schwierigkeiten einer rechtsformspezifischen Regulierung verfolgt (vgl. *Kilian/Bubrowski*, RIW 2007, 669ff.).“

**Band 77: Maurice Séché, „Die Vereinbarkeit freiberuflicher Regulierungen mit dem EGV unter besonderer Berücksichtigung des Art. 86 Abs. 2 EGV“, 2008, ISBN 978-3-8240-5246-2, 486 S.**

„Nicht zum ersten Mal hat die Frage der Auswirkungen des EU-Kartellrechts auf das nationale Berufsrecht das Interesse eines Doktoranden gefunden. *Maurice Séché* hat mit der bei *Schoch* in Freiburg entstandenen Untersuchung der Frage der „Vereinbarkeit freiberuflicher Regulierungen mit dem EGV“ insofern keine *terra incognita* betreten. Der fast 500-seitige Umfang der Arbeit belegt freilich eine besonders gründliche Aufbereitung, der Untertitel „unter besonderer Berücksichtigung des Art. 86 Abs. 2 EGV“ eine besondere Akzentuierung der Untersuchung. Der Verfasser stellt zunächst die Liberalisierungsbestrebungen der Kommission dar. Nach dieser Einleitung werden auf mehr als 200 Seiten die gemeinschaftsrechtlichen Schranken für mitgliedstaatliches Berufsrecht dargestellt und die Vereinbarkeit der von der Kommission typisierten Regulierungen freier Berufe entsprechend dieser Maßgabe untersucht. Die zunächst gebotene 60-seitige Aufbereitung der Rechtsprechung des EuGH, etwa zum Beschränkungsverbot, zum Diskriminierungsbegriff und zur europarechtlichen Rechtfertigung von Maßnahmen bietet wenig Neues. Interessant ist die sich anschließende, fast 40-seitige Überprüfung der von der Kommission kritisch gesehenen Regulierungskomplexe Preise, Werbung, Berufszugang und Unternehmensform. Mehr als 100 Seiten zum europäischen Wettbewerbsrecht folgen. Hinsichtlich des Kartellverbotes (Art. 81 EG) vertritt *Séché* die Auffassung, dass das Satzungsrecht der Kammern in Deutschland nicht Ausdruck einer staatlichen Willensbetätigung ist und daher dem Kartellverbot unterfällt. Eine Lösung dieser Problematik durch tatbestandsimmanente Schranken oder eine Berücksichtigung von Gemeinwohlaspekten im Tatbestand des Art. 81 Abs. 1 EG – wie vom EuGH im Urteil *Wouters* verfolgt –, lehnt *Séché* aus systematischen Gründen ab. Positive Auswirkungen frei-

berufliche Regulierung will er im Rahmen der Freistellung nach Art. 81 Abs. 3 berücksichtigen, er ist allerdings der Auffassung, dass ein entsprechender Nachweis von den betroffenen Berufen gegenwärtig nicht geführt werden kann. Nach einer kurzen Betrachtung des Missbrauchsverbots (Art. 82 EG) wendet sich *Séché* sodann Art. 86 EG zu und untersucht, inwieweit mitgliedstaatliches Verhalten bei der Rechtsetzung wie unternehmerische Tätigkeit zu behandeln ist und damit Verpflichtungen aus dem Kartellrecht unterliegt. Dieser zweifelsfrei bei den deutschen Kammern auf wenig Begeisterung stoßende Ansatz führt zwangsläufig hin zum nächsten Schwerpunkt der Arbeit, nämlich der Rechtfertigung solcher Regulierungen nach Art. 86 Abs. 2 EG. Hier arbeitet *Séché* heraus, dass eine schlüssige und gefestigte Konzeption der Vorschrift aus der Rspr. des EuGH bislang nicht zu gewinnen ist. Der Verfasser will die Befreiungswirkung an das Tatbestandsmerkmal der „Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ knüpfen und sieht hier als notwendige Bedingung ein spezifisches Verbraucherinteresse (ob sich dieses für Rechtsanwälte tatsächlich anhand der Rechtsschutzversicherungsstatistik bejahen lässt, erscheint mir freilich sehr zweifelhaft – ein solcher Ansatz würde in allen anderen Mitgliedsstaaten, in denen Rechtsschutzversicherungen aus den unterschiedlichsten Gründe keine vergleichbare Bedeutung haben, zu genau gegenläufiger Bewertung zwingen). Sein Konzept überprüft *Séché* sodann in einem abschließenden Kapitel, in dem er die Folgen seines Ansatzes für die Regelregelungssysteme der freien Berufe untersucht. Kaum über Art. 86 Abs. 2 GG zu rechtfertigen erscheint ihm die Regulierung von Preisen (insbesondere durch wertabhängige Gebühren) und Organisationsformen, wobei er allerdings die Rechtfertigung des Verbots etwa der *quota litis* oder von MDPs für möglich hält.“

**Band 78: Katharina Hastenrath, „Möglichkeit der Etablierung eines Schlichtungsverfahrens durch die Rechtsanwaltskammer bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant“, 2008, ISBN 978-3-8240-5247-9, 216 S.**

„Katharina Hastenrath hat in ihrer Kölner Dissertation die „Möglichkeit der Etablierung eines Schlichtungsverfahrens durch die Rechtsanwaltskammer bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant“ untersucht. Die – dem Abschluss der Arbeit nachgehende – Entscheidung des Gesetzgebers zur Einrichtung eines Ombudsmans bei der BRAK belegt die hohe Aktualität einer solchen Untersuchung. Die Verfasserin untersucht nach einer Einführung in die Thematik zunächst die Möglichkeit der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens durch die Rechtsanwaltskammern *de lege lata*. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die gesetzliche Aufgabenzuweisung die Etablierung eines Schlichtungsverfahrens, den Erlass einer Schlichtungsatzung oder die Einrichtung eines Schlichtungsgremiums ermöglicht. Ausgehend von diesem Befund, analysiert *Hastenrath* sodann bestehende Vermittlungsverfahren, zunächst abstrakt und sodann in ihrer Umsetzung durch andere freie Berufe (Ärzte, Steuerberater, Architekten, Ingenieure und Tierärzte) und die Bankwirtschaft. Die entsprechende Analyse liefert der Verfasserin Anhaltspunkte für die Ausgestaltung eines zu etablierenden Schlichtungsverfahrens der Rechtsanwaltskammern. Die folgenden Kapitel der Studie entwickeln ein solches Verfahren. Behandelt werden die verschiedensten Aspekte, von den Kosten über die Besetzung des Schlichtungsgremiums, die Pflichten seiner Mitglieder, den Schiedsspruch bis hin zur Frage der Verjährung von Ansprüchen oder der Schweigepflicht. Zwischenergebnis ist eine von der Verfasserin entwickelte Musterschlichtungsordnung. Abgerundet wird die Untersuchung mit Überlegungen, wie Rechtsanwälte zu einer Streitbeilegung vor der Rechtsanwaltskammer bewegt werden können und wo Risiken und Chancen eines solchen Schlichtungsverfahrens liegen.“



**Band 79: Christian Deckenbrock, „Strafrechtlicher Parteiverrat und berufsrechtliches Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen“, 2009, ISBN 978-3-8240-5248-6, 480 S.**

„Christian Deckenbrock, dem Berufsrechtler bereits durch zahlreiche Aufsätze und Anmerkungen zu anwalts- und verfahrensrechtlichen Fragestellungen bekannt, hat mit der Arbeit „Strafrechtlicher Parteiverrat und berufsrechtliches Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen“ eine Studie zu einem Problemkreis vorgelegt, der aufgrund der Tendenz hin zu Konzentration und Spezialisierung auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt in den vergangenen Jahren eine immer größere Bedeutung für die Praxis erlangt hat. Zur Thematik hat es in den letzten zehn Jahren mehrere Arbeiten u.a. von *Westerwelle*, *Schramm*, *Kütemann*, *Kretschmer* und *Erb* gegeben, einige Fragen zu den §§ 356 StGB, 43a Abs. 4 BRAO, 3 BORA harren aber weiterhin der Aufarbeitung. Nach einer Einführung, die einen Problemaufriss, einen historischen Rückblick und einen Überblick über die angesprochenen Normkomplexe bietet, schließen sich drei große Hauptteile an: Ein erster, gut die Hälfte der Arbeit ausfüllender Teil greift die Probleme auf, die sich für den Einzelanwalt stellen, der in widerstreitendem Interesse tätig wird. Zunächst analysiert der Autor § 356 StGB, bevor die Darstellung zum Berufsrecht wechselt. Ein zweiter Hauptteil ist der Prävarikation bei gemeinschaftlicher Berufsausübung gewidmet. Ein kürzerer, dritter Abschnitt untersucht sodann die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Verbotsnormen. Einige besonders interessante Erkenntnisse der Arbeit: Für das Merkmal des „Anvertrauens“ verneint der Verfasser, dass bereits ein Tätigwerden im Vertragsanbahnungsstadium ein Tätigkeitsverbot auslösen kann. Die für die Bestimmung der Gegenläufigkeit von Interessen relevante Interessenlage will der Verfasser anhand subjektiver Kriterien ermitteln. Dass es sich bei der Arbeit, wie häufig bei Dissertationsschriften, nicht um eine praxisferne Studie handelt, belegt, dass *Deckenbrock* im Kontext des Merkmals der „widerstreitenden Interessen“ viele aktuell umstrittene Fallgruppen anspricht, z.B. das Problem des Parteiverrats von Strafverteidigern und die Beurteilung sog. Parallelverfahren. Besonders reizvoll sind auch die tiefgründigen Überlegungen des Verfassers zum Verhältnis des § 43a Abs. 4 BRAO zur *lex specialis* des § 45 BRAO. Ein Zwischenergebnis dieses Abschnitts ist die Forderung nach einem Verzicht auf die strafrechtliche Sanktionsnorm. Im zweiten Hauptteil, der sich mit Sozietätssachverhalten befasst, geht *Deckenbrock* zunächst davon aus, dass § 356 StGB diese Fälle nicht erfasst, § 43a Abs. 4 BRAO hingegen schon. Hilfreich ist, dass der Verfasser längere Überlegungen zur Disqualifikation auch in anderen Berufsausübungsgemeinschaften als Sozietät in der Rechtsform der GbR vorstellt. Besonderes Interesse der Berufspraxis werden auch seine Hinweise zu Sozietätswechslern, der Fusion von Anwaltsgesellschaften und der Bildung einer Sternsozietät finden. Äußerst verdienstvoll ist seine sorgfältige Aufarbeitung der Satzungsregelung in § 3 Abs. 2, 3 und 5 BORA, zu der er nach einem Blick auf das Recht der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und des Auslands (USA) praxisgerechte Lösungen und als Ergebnis einen Reformvorschlag zu § 43a Abs. 4 BRAO unterbreitet. Zweifelsfrei eine Arbeit, die die Diskussion über die komplexe Materie der anwaltlichen Interessenkonflikte voranbringen wird.“



## **B. Das Dokumentationszentrum**

### **I. Wissenschaftliche Forschungstätigkeit auf dem Gebiet des europäischen Anwaltsrechts und der Rechtsvergleichung**

#### **1. Europäisches Anwaltsrecht**

Hauptsächliches Forschungsgebiet des Dokumentationszentrums ist die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit von Rechtsanwälten im europäischen Binnenmarkt. Im Berichtszeitraum hat das Dokumentationszentrum erneut zu dieser Thematik publiziert. Zunächst zu nennen sind zwei Aufsätze von *Henssler*, die in der NJW 2009 erschienen sind. Der erste beschäftigt sich anlässlich einer Entscheidung der französischen Cour de Cassation mit der grenzüberschreitenden Tätigkeit anwaltlicher Kapitalgesellschaften in der EU (NJW 2009, S. 950 – 955). Der zweite behandelt die bislang noch ungeklärte Frage der Berufspflichten bei grenzüberschreitender Tätigkeit (NJW 2009, S. 1556-1560). *Kilian* hat anlässlich des neuen § 15 RDG zwei Aufsätze zu grenzüberschreitenden Rechtsdienstleistungen verfasst (*Kilian*, Erlaubnisfreie Rechtsdienstleistungen im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr, RIW 2008, S. 373 – 378 und *ders.*, Vorübergehende grenzüberschreitende Rechtsdienstleistungen von Nicht-Anwälten aus dem Binnenmarkt, AnwBl. 2008, S. 394 – 395). Die Aufmerksamkeit des Dokumentationszentrums richtete sich auch auf das Akzo Nobel Urteil des EuG zum Geheimnisschutz im kartellrechtlichen Verfahren (*Kilian*, Zum Geheimnisschutz im kartellrechtlichen Verfahren, Anm. zum Urteil des EuG vom 17.09.2007, IPRax 2009, S. 339 - 345).

#### **2. Deregulierungstendenzen in den EU Mitgliedsstaaten**

Bereits in den letzten Jahren haben wiederholte Deregulierungsansätze der Einzelstaaten das Anwaltsrecht in Europa geprägt. Diese hat das Dokumentationszentrum auch im Berichtszeitraum verfolgt. Weiterhin aktuell sind die Konsequenzen aus dem Erlass des Legal Services Act 2007 für England und Wales, da jetzt nach und nach die Deregulierungsvorgaben dieses Gesetzes umgesetzt werden. So wurde zum März 2009 die Zusammenarbeit verschiedener juristischer Berufe in einer Berufsausübungsgesellschaft zugelassen. Die schottische Anwaltschaft stellt ihrerseits Überlegungen an, inwieweit sie die Deregulierung der Engländer nachahmen sollte. Mit Interesse hat das Dokumentationszentrum auch die Entwick-

lungen in Frankreich verfolgt. Im Auftrag des Staatspräsidenten hat eine Kommission (*Commission Darrois*) Vorschläge unterbreitet, wie das Berufsrecht der juristischen Berufe dereguliert und mit den angelsächsischen Berufsrechten wettbewerbsfähig gemacht werden kann. Als Mittel hierfür wird die Erlaubnis einer fremden Kapitalbeteiligung diskutiert. Diesem europäischen Trend hat sich mittlerweile auch Italien angeschlossen, wo seit 70 Jahren erstmals eine umfassende Reform des anwaltlichen Berufsrechts vorbereitet wird.

Wie bereits in den Vorjahren hat das Dokumentationszentrum die Diskussion durch Vorträge und Publikationen begleitet: Zu nennen ist die englischsprachige Publikation „Re-thinking De-regulation: Trust And The Public Interest“ von *Kilian* in einem international ausgerichteten Sammelband „Professions Under Professore“ (Groningen 2008). Im November 2008 hat *Kilian* vor dem Standing Committee Competition Law des CCBE in Brüssel zur Deregulierungsagenda der Kommission referiert; er ist zudem eingeladen, in der Festschrift aus Anlass des 50-jährigen Bestehens des CCBE einen Beitrag zur Thematik zu verfassen.

### **3. Rechtsvergleichung**

Ein Anliegen des Dokumentationszentrums ist es, durch die vergleichende Analyse ausländischer Rechtsordnungen Entwicklungstendenzen zu verschiedenen Einzelthemen aufzuzeigen, um mit den gewonnenen Erkenntnissen den Horizont für die auf nationaler Ebene geführten Diskussionen zu erweitern. Ein Beispiel für vergleichende Arbeiten im Berichtszeitraum ist eine Untersuchung zu Entwicklungstendenzen in der Anwaltsausbildung in Europa. Abgeschlossen ist ein Forschungsbericht, der das über die Jahre im Dokumentationszentrum zu Fragen der Juristenausbildung im Ausland erworbene Know-How bündelt. Er wird in einer Monographie mit einem Umfang von rund 200 Seiten einen Aufriss über die europäische Ausbildungslandschaft geben. Ebenfalls aus der Perspektive der Rechtsvergleichung hat *Kilian* das neue RDG beleuchtet und hierbei die Erfahrungen des Auslands mit der Deregulierung von Rechtsdienstleistungsmärkten in Bezug gesetzt zu der Reform des Rechtsdienstleistungsrecht in Deutschland (*Kilian*, Die Bedeutung des RDG für den Rechtsdienstleistungsmarkt – Gesetzgebung auf dem Prüfstand oder: Der Versuch eines Blicks in die Zukunft, in: *Göcken/Remmers/Vorwerk/Wolf* (Hrsg.), FS für *Ulrich Scharf*, Köln 2008, S. 235 – 249). Ziel dieses Beitrags war, erfahrungsbasiert eine Prognose über die möglichen Auswirkungen des RDG auf den deutschen Markt abzugeben.

Zum Zwecke einer effektiven rechtsvergleichenden Forschung sind Aufenthalte im Ausland unentbehrlich. *Henssler* verbrachte einen vierwöchigen Forschungsaufenthalt an der Université Paris 1 und tauschte sich mit dortigen Wissenschaftlern und Berufsvertretern über Entwicklungen im französischen Anwaltsrecht aus. Aus diesem Aufenthalt resultierten die unter 1. erwähnten Veröffentlichungen in der NJW 2009. Ein wissenschaftlicher Austausch erfolgte ebenfalls anlässlich einer Forschungsreise von *Henssler* nach Japan und des Besuchs einer zehnköpfigen japanischen Delegation in Köln, die sich von *Henssler* und *Kilian* in Fragen des deutschen Anwaltsrechts und –marktes unterrichten ließ. Eine solche wissensvermittelnde Funktion über die Gegebenheiten des deutschen Rechts mit dem Ziel der Ermöglichung der Rechtsvergleichung durch ausländische Forscher hat das Dokumentationszentrum wiederholt übernommen. Im August 2008 kamen *Henssler* und *Kilian* mit einer Delegation der belgischen Anwaltskammer zusammen, die sich insbesondere für soziologische Fragen der deutschen Anwaltschaft interessierten. *Henssler* unterrichtete im November 2008 an zwei Tagen in Paris für Kandidaten der Rechtsanwaltsprüfung deutsches Anwaltsrecht. *Kilian* traf sich im Januar 2009 mit dem britischen Lordrichter *Sir Rupert Jackson*, der von der britischen Regierung mit der Vorbereitung einer Reform des Kostenrechts beauftragt worden ist. Er war insbesondere an der Tarifierung der anwaltlichen Vergütung durch das RVG in Deutschland interessiert und wurde mit entsprechenden Hintergrundinformationen versorgt, die in seinen im Mai 2009 publizierten Jackson-Report eingeflossen sind. Der Vorstellung des deutschen Gebührenrechts auf europäischer Ebene diente eine im Juli 2008 von *Kilian* in der Landesvertretung Baden-Württemberg in Brüssel moderierte Veranstaltung, in der die Präsidenten von BRAK und DAV, der baden-württembergische Justizminister *Goll* und Referenten aus Belgien und England die Vorteile des deutschen Gebührenrechts bei der Gewährleistung des Zugangs zum Recht darlegten.

#### **4. Auslandsrechtskunde**

Wichtige Aufgabe des DKZ ist es, der Berufspolitik, Gerichten und dem Berufsstand allgemein durch intensive Auslandsrechtskunde hilfreiches Detailwissen zum Anwaltsrecht des Auslands zu vermitteln.

Einen periodischen Überblick über aktuelle Entwicklungen im Anwaltsrecht des europäischen Auslands gewährt das Dokumentationszentrum in der von *Dux* betreuten Kolumne

„Blick ins Ausland“, die regelmäßig im Anwaltsblatt erscheint. Im Auftrag des LG Köln wurde ein Fremdrechtsgutachten zu Fragen des US-amerikanischen anwaltlichen Vergütungsrechts erstellt. *Kilian* hat anlässlich eines Besuchs bei der Law Society von Neuseeland interessante Einblicke in die dortigen berufsrechtlichen Entwicklungen gewonnen, die demnächst in eine Veröffentlichung münden werden.

## 5. Notarrecht

Im Bereich des Notarrechts ist *Henssler* gemeinsam mit *Kilian* in einem Beitrag für die Festschrift *Hartung* den besonderen Tätigkeitsverboten nach dem BeurkG nachgegangen, die Anwaltsnotare als anwaltliche Mitglieder von Sozietäten zu beachten haben (FS für *Wolfgang Hartung*, 2008, S. 65 – 78). Anlass für die Untersuchung war die Aufhebung des Verbots der Mehrfachmitgliedschaft in Anwaltssozietäten, die für Anwaltsnotare aus notarrechtlicher Sicht bislang unbeantwortete Fragen nach der Reichweite von Tätigkeitsverboten nach dem BeurkG aufwirft.

*Kilian* hat gemeinsam mit *vom Stein*, Präsident des LAG Düsseldorf, und *Sandkühler*, Geschäftsführer der Notarkammer Hamm, die Herausgeberschaft eines neuen Praxishandbuchs Notarrecht übernommen, das 2010 im Deutschen Notarverlag erscheinen wird.

*Kilian* hat zudem im November 2008 für den CCBE auf einer Veranstaltung in Brüssel die ZERP-Studie zu Grundstücksübertragungen im Binnenmarkt kritisch analysiert und einer Bewertung unterzogen.

Gemeinsam haben *Henssler* und *Kilian* für den BDVI ein Gutachten zur Bedeutung des europäischen Primär- und Sekundärrechts für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, gerne als technische Notare bezeichnet, analysiert und hierbei insbesondere die Problematik des auch für Notare bedeutsamen Art. 45 EG untersucht. Das umfangreiche Gutachten soll in eine monographische Publikation münden.

## **II. Arbeit des Dokumentationszentrums**

### **1. Informationsplattformen**

Wie bereits in der Vergangenheit berichtet, verfügt das Dokumentationszentrum über verschiedene etablierte Informationsplattformen, über welche die Forschungstätigkeit sowohl im In- als auch Ausland dokumentiert wird.

#### ***a) Internet***

Im Herbst 2008 wurde die von zahlreichen Internetbenutzern geschätzte Website des Dokumentationszentrums grundlegend neu gestaltet. Sie ist unter der Adresse [legalprofession.uni-koeln.de](http://legalprofession.uni-koeln.de) abrufbar, um sie für nicht-deutschsprachige User leichter auffindbar zu machen. Dies ist erforderlich, weil die Seite mittlerweile umfangreiche englisch- und französischsprachige Informationen zum europäischen Anwaltsrecht und wichtige Angaben zur anwaltlichen Dienstleistung und Niederlassung von Ausländern in Deutschland enthält. Die gewohnte bisherige Adresse [www.anwaltsrecht.org](http://www.anwaltsrecht.org) leitet den Interessenten nunmehr sowohl auf die Website des Instituts für Anwaltsrecht als auch auf die Website des Dokumentationszentrums weiter.

Die Neugestaltung erfolgte durch die Umstellung auf ein Content Management System, das der Forschungseinrichtung von der Universität Köln unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde. Mithilfe des Content Management Systems kann die Fülle an Informationen, mit denen das Dokumentationszentrum der Öffentlichkeit dient, besser strukturiert und schneller erweitert werden. Die Seite wurde entsprechend zentraler Vorgaben dem Corporate Design der Universität Köln angepasst.

#### ***b) National***

Die Anwaltsblatt-Kolumne, die ehemals unter dem Titel „Aus dem Dokumentationszentrum“ lief, wurde im Jahr 2007 unter dem neuen Titel „Blick ins Ausland“ neu belebt. Es werden nunmehr keine Gesamtdarstellungen des ausländischen Anwaltsrechts veröffentlicht, sondern das Dokumentationszentrum informiert in regelmäßigen dreimonatigen Abständen

über aktuelle Entwicklungen der Anwaltschaften im Ausland. Die Kolumne erscheint jeweils in den Heften Januar, April, Juni und Oktober.

Weitere Beiträge zu den osteuropäischen Ländern werden weiterhin in der Fachzeitschrift „Wirtschaft und Recht in Osteuropa“ (WiRO) veröffentlicht. Im Berichtszeitraum wurde ein Beitrag zur litauischen Anwaltschaft veröffentlicht.

### ***c) International***

Internationale Fachkreise werden seit 1999 über den Jahresbrief des DKZ informiert, in dem dreisprachig über aktuelle Entwicklungen im deutschen Anwaltsrecht berichtet wird. Dieser 2004 grundlegend neu gestaltete und erweiterte Jahresbrief konnte aufgrund der angespannten Personalsituation 2008 erst verspätet versendet werden und ist für 2009 bislang noch nicht abgeschlossen worden. Realisiert werden konnte beim Versand 2008 die Idee, ausländischen Empfängern als Beigabe das Statistische Jahrbuch der Anwaltschaft zu übersenden.

## **2. Servicetätigkeit**

Das Dokumentationszentrum erbringt in der täglichen Arbeit zahlreiche Serviceleistungen gegenüber in- und ausländischen Individualpersonen (Rechtsanwälten und Wissenschaftlern) sowie ausländischen Verbänden und Institutionen, die sich mit Fragen zum deutschen oder ausländischen Berufsrecht an das Dokumentationszentrum wenden. Beispielhaft zu nennen sind folgende:

- Anfrage eines in Frankreich wohnhaften deutschen Rechtsanwalts zur Niederlassung nach der Richtlinie 98/5/EG in Frankreich
- Anfrage eines deutschen geprüften Rechtskandidaten zur anwaltlichen Niederlassung in Ungarn
- mehrere Anfragen von deutschen Studenten der Rechtswissenschaft und geprüften Rechtskandidaten zur anwaltlichen Niederlassung in Spanien
- Anfrage eines deutschen geprüften Rechtskandidaten zur spanischen Anwaltschaftung



- Anfrage der Deutschen Anwaltshotline zum Europäischen Rechtsberater in Spanien und zur spanischen Anwaltsgesellschaft

-

### **3. Gremientätigkeit**

*Henssler* und *Kilian* waren im Berichtszeitraum als Mitglieder in verschiedenen internationalen Arbeitsgruppen bzw. Kommissionen aktiv, in denen sie im Interesse der deutschen Anwaltschaft die Positionen des deutschen Berufstands vertreten:

- Ausschuss „Internationale Sozietäten“ der Bundesrechtsanwaltskammer (*Henssler*)
- „ISA Working Group on Comparative Studies of the Legal Professions“; eine internationale Arbeitsgruppe der ISA, welche die Entwicklung der Anwaltschaft v.a. aus rechtssoziologischer Sicht untersucht (*Kilian*)
- Fachgremium „International Legal Aid Group“; eine vor allem von der englischen Legal Services Commission und dem niederländischen Justizministerium unterstützte Expertengruppe, welche Fragen des Zugangs zum Recht unter besonderer Berücksichtigung der Anwaltschaft untersucht (*Kilian*)
- Fachgremium „Access To Justice“ der Universität Tilburg und des Hague Institute On The Internationalization Of Law (*Kilian*)

## **C. Anwaltsorientierte Juristenausbildung durch das Institut**

Vorbemerkung: Die nachfolgende Übersicht beinhaltet nur solche anwaltsorientierten Lehrveranstaltungen der Universität zu Köln, die personell unmittelbar dem Dokumentationszentrum zugeordnet werden können.

### **I. Vorlesungen**

#### **1. Ringvorlesung "Einführung in den Anwaltsberuf"**

Im elften Jahr wird die Ringvorlesung „Einführung in den Anwaltsberuf“ angeboten. Die Veranstaltungsreihe hat zu mittlerweile mehr als 100 Vorträgen geführt. Im laufenden Semester referierten u.a. RA *Matthes Heller* zur anwaltlichen Existenzgründung, RA Dr. *Heinrich Stallknecht* zum anwaltlichen Projektmanagement und RA *Jes Meyer-Lohkamp* zur anwaltlichen Tätigkeit im Wirtschaftsstrafrecht.

#### **2. Vorlesung "Einführung in den Anwaltsberuf"**

Die Vorlesung "Einführung in den Anwaltsberuf", die bereits seit langem Bestandteil der Kölner anwaltsorientierten Ausbildung ist, hat im Wintersemester 2008/2009 und Sommersemester 2009 *Kilian* übernommen. Die Vorlesung ist Bestandteil des Vorlesungsprogramms in zahlreichen Schwerpunktbereichen im Sinne der neuen juristischen Ausbildungsordnung. Erfreulich ist, dass immer mehr Studierende sich dazu entschließen, in dieser Vorlesung ihre in die Staatsexamensnote einfließende Examensleistung zu erbringen. Aus dieser Vorlesung ist das Lehrbuch „Rechtliche Grundlagen der anwaltlichen Tätigkeit“ hervorgegangen, das mittlerweile bundesweit auch an anderen Universitäten und in der Referendarausbildung Verwendung findet.

#### **3. Vorlesung "Das anwaltliche Mandat "**

Zuletzt im Sommersemester 2007 hat *Kilian* die Veranstaltung „Das anwaltliche Mandat“ angeboten, die die anwaltsrechtliche Lehrveranstaltung „Einführung in den Anwaltsberuf“

ergänzt. In der Vorlesung wird der Ablauf eines typischen zivilrechtlichen Mandats unter Berücksichtigung rechtlicher Fragen und der für die Mandatsbearbeitung benötigten Schlüsselqualifikationen (Gesprächsführung, Rhetorik, Verhandeln, Konfliktlösen, Zeitmanagement usw.) durchgespielt. In ausgewählten Lerneinheiten beteiligen sich ein Anwaltmediator und ein Richter an der Veranstaltung. Sie ist mit mehr als 100 Studierenden erfreulich gut besucht und trägt in gleichem Maße dem Auftrag, anwaltsorientiert auszubilden und Schlüsselqualifikationen zu vermitteln, Rechnung. Aus dieser Vorlesung hervorgegangen ist das im Mai 2008 erschienene Lehrbuch „Das anwaltliche Mandat: Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen“, das als Novität auf dem Buchmarkt erstmals berufspraktische Fragen mit anwaltsrechtlichen Aspekten und der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen verknüpft. Die Vorlesung wird im Wintersemester 2009/2010 erneut angeboten werden.

#### **4. Vorlesung "Anwaltliche Rhetorik"**

*Hirtz*, Vorsitzender des Vereins zur Förderung des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln, hat im Berichtszeitraum erneut in jedem Semester seine Vorlesung „Anwaltliche Rhetorik“ angeboten. Die Veranstaltung dient der Vermittlung des handwerklichen Rüstzeugs angehender Anwälte. In ihr wird der Umgang mit Sprache aus anwaltlicher Sicht nahe gebracht. Im Rahmen der Veranstaltungen werden zum einen die Inhalte anwaltlicher Rhetorik vorgestellt, zum anderen auch praktische Übungen mit den Teilnehmern durchgeführt.

## **II. Seminare**

### **1. Seminar zur Vertragsgestaltung**

Auch im Sommersemester 2009 wird – nunmehr im vierzehnten Jahr – von *Henssler* gemeinsam mit Prof. *Brambring* ein Seminar zur Vertragsgestaltung angeboten. Ziel dieser Lehrveranstaltung ist es, die Studierenden an die Tätigkeit des vertragsgestaltenden Juristen heranzuführen. Hierzu werden konkrete Aufgaben der Vertragsgestaltung aus verschiedenen Rechtsgebieten gestellt (Wirtschaftsrecht, Gesellschaftsrecht, Erbrecht, Familienrecht und

Arbeitsrecht). Im Jahr 2009 schreiben im Rahmen dieses Seminars zwei Teilnehmer ihre universitäre Examenshausarbeit, beide im Schwerpunktbereich Rechtspflege und Notariat. Wie in den vergangenen Jahren wird das Seminar von Praktikern – den Herren Rechtsanwälten Dr. *Schnitker*, Dr. *Nitschke* LL.M und Dr. *Grau* – aus der Sozietät Freshfields begleitet.

## **2. Seminar Anwaltliches Projektmanagement**

Erstmals im Wintersemester 2009/2010 wird die neu konzipierte Lehrveranstaltung „Anwaltliches Projektmanagement“ in Seminarform angeboten werden. Rechtsanwalt Dr. *Heinrich Stallknecht*, Partner der Sozietät TaylorWessing in Düsseldorf, wird im Rahmen des Seminars das anwaltliche Projektmanagement näher bringen. Die Veranstaltung baut auf dem Befund auf, dass ein Schwerpunkt der Tätigkeit internationaler Großkanzleien in der Betreuung von Großprojekten liegt. Diese werden häufig von der "Wiege bis zur Bahre" anwaltlich begleitet. Dabei greifen die verschiedensten Rechtsgebiete ineinander. Neben gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen (gesellschaftsrechtliche Strukturierungen bzw. Umstrukturierungen) sind Themen aus dem Immobilienrecht (öffentliches und privates Baurecht, Grundstücksrecht, Mietrecht), Wirtschaftsrecht (Finanzen und Steuern) und nicht selten internationale Rechtsaspekte von Bedeutung. Anhand eines praktischen Falls wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Gelegenheit gegeben, sich mit den anwaltlichen Beratungsanforderungen vertraut zu machen, die im Rahmen der Projektbegleitung anfallen. Näher beleuchtet werden insbesondere die anwaltlichen Tätigkeiten in den unterschiedlichen Lebensphasen des Projektes.

## **III. Weitere Elemente der Kölner Anwaltsausbildung**

Weiter verfestigt worden ist die – seit jeher im Vergleich zu anderen Universitäten – stark ausgeprägte Anwaltsorientierung. Jeder Studierende muss nach der aktuell geltenden Studienordnung eine Vorlesung zum Erwerb einer Schlüsselqualifikation besucht haben, um zum Staatsexamen zugelassen zu werden. Die aus dem Institut für Anwaltsrecht heraus angebotenen anwaltsorientierten Vorlesungen etwa zur anwaltlichen Rhetorik (*Hirtz*) oder zum anwaltlichen Mandat (*Kilian*) erlangen hierdurch eine besondere Bedeutung, ebenso wie Moot-Court Veranstaltungen, an denen sich *Henssler* regelmäßig als Richter beteiligt. Sie werden von den Studierenden in immer stärkerem Maße besucht.

#### **IV. Wirtschaftsjurist**

Einen Beitrag zur Ausbildung hochqualifizierter Anwälte leistet weiterhin der zum Wintersemester 2002/2003 eingeführte Kölner Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsjurist, der von *Henssler* als Mitglied der Weiterbildungskommission betreut wird. Nach wie vor sind ca. die Hälfte der 50 Teilnehmer eines Jahrgangs zur Anwaltschaft zugelassen und nutzen den Studiengang, um ihre Kenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts zu vertiefen. Auch ein großer Teil der als Dozenten eingesetzten Lehrbeauftragten stammt aus der Anwaltschaft. Die Nachfrage nach den 50 Studienplätzen war auch zum aktuellen Jahrgang unvermindert hoch und übersteigt das Studienplatzangebot deutlich. Anfänglich als Weiterbildungsstudiengang etabliert, ist der Studiengang vor Kurzem als Master-Studiengang akkreditiert worden und hat hierdurch eine deutliche Aufwertung erfahren, die seine ohnehin bereits große Attraktivität noch einmal verstärken dürfte.

#### **V. Fachanwaltsausbildung**

*Henssler* ist ferner in der Ausbildung zum Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie zum Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht engagiert.

## D. Anhang: Dokumentation

### I. Veröffentlichungen

Im Berichtszeitraum wurden von *Henssler, Prütting* und Mitarbeitern des Instituts rund 40 Bücher, Aufsätze, Anmerkungen und Buchbesprechungen mit anwaltlichem Bezug veröffentlicht:

- 1) *Henssler*, Mediation und Rechtskultur – Rechtliche und standesrechtliche Grundlagen und Grenzen der Mediation, 2009 – Master of Mediation des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Fernuniversität Hagen, Neuauflage 2009, ISBN 71054-8-01-S 1, 83 S.
- 2) *Henssler*, Der leitende Angestellte in Beratungsgesellschaften, in Festschrift für Wolfgang Hromadka, 2008, S. 131 – 156.
- 3) *Henssler*, Zehn rechtspolitische Fragen zur Mediation, in Greger/Unberath (Hrsg.), Die Zukunft der Mediation in Deutschland, 2008, S. 163 – 166.
- 4) *Henssler*, Einführung in das Rechtsdienstleistungsrecht, in RDG, Beck Texte im dtv, 2008.
- 5) *Henssler*, Die Anwaltschaft zwischen Berufsethos und Kommerz, AnwBl. 2008, 721 – 728.
- 6) *Henssler*, Die internationale Entwicklung und die Situation der Anwaltschaft als Freier Beruf, AnwBl. 2009, 1 ff.
- 7) *Henssler*, Die grenzüberschreitende Tätigkeit anwaltlicher Kapitalgesellschaften innerhalb der EU, NJW 2009, S. 950 – 955.
- 8) *Henssler*, Berufspflichten bei grenzüberschreitender Tätigkeit, NJW 2009, 1556 – 1560.
- 9) *Henssler/Deckenbrock*, Neue anwaltliche Betätigungsverbote bei Interessenkonflikten, in: NJW 2008, S. 1275 – 1279.
- 10) *Henssler/Deckenbrock*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 16.4.2008 – VIII ZR 230/07 (Rechtsscheinhaftung des Mitglieds einer anwaltlichen Scheinsozietät), in: WuB IV A. § 675 BGB 3.08.
- 11) *Henssler/Deckenbrock*, Anmerkung zu OLG Köln, Urteil vom 27.2.2008 – 6 U 177/07 (Prozessvertretung vor dem OLG durch eine Aktiengesellschaft; Angebot zur Vor-

nahme einer Gesellschaftsgründung als Ankündigung einer Rechtsbesorgung), in: E-WiR § 59I BRAO 1/2008, S. 749 – 750.

- 12) *Henssler/Deckenbrock*, ZAP-Gesetzgebungsreport, in: ZAP 2009, S. 103 – 108.
- 13) *Henssler/Kilian*, Anwaltsnotar, Sternsozietät, Tätigkeitsverbot – Ein Beitrag zur Reichweite des Beurkundungsverbots des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG, in: Festschrift für Wolfgang Hartung, 2008, S. 65 – 78.
- 14) *Henssler/Prütting* (Hrsg.), Anwaltschaft und Wissenschaft im Dialog – 20 Jahre Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln, 2009, 159 Seiten.
- 15) *Prütting*, Mediation und weitere Verfahren konsensualer Streitbeilegung - Regelungsbedarf im Verfahrens- und Berufsrecht? JZ 2008, S. 847 – 852.
- 16) *Prütting*, Discovery im deutschen Zivilprozess?, Anwbl. 2008, S. 153 – 159.
- 17) *Prütting*, Juristenausbildung und Globalisierung, in: Festschrift für Kojima, Tokio 2008, S. 1128 ff.
- 18) *Prütting*, Der Begriff der Rechtsdienstleistung im neuen RDG, in: Festschrift für Hartung, 2008, S. 117 ff.
- 19) *Prütting*, 20 Jahre anwaltliches Berufsrecht in Deutschland, AnwBl. 2009, S. 9 – 14.
- 20) *Prütting*, Die Unabhängigkeit des Syndicusanwalts, AnwBl. 2009, S. 402 ff.
- 21) *Prütting*, Entwicklungstendenzen im Deutschen Rechtsmittelrecht, Gedächtnisschrift für Konuralp, 2009, S. 273 ff.
- 22) *Prütting*, Mediation im Arbeitsrecht, in: Haft/von Schlieffen, Handbuch Mediation, 2. Auflage 2009, S. 515 ff.
- 23) *Prütting*, Haftung in der Mediation, in: Haft/von Schlieffen, Handbuch Mediation, 2. Auflage 2009, S. 1135 ff.
- 24) *Deckenbrock*, Strafrechtlicher Parteiverrat und berufsrechtliches Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, Anwaltverlag Bonn 2009 (zugleich Dissertation Köln 2008), 479 S., ISBN 978-3-5248-6.
- 25) *Deckenbrock*, Strafrechtlicher Parteiverrat und berufsrechtliches Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, in: Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft, Fakultätsspiegel Wintersemester 2008/2009, 2009, S. 42 – 47.
- 26) *Deckenbrock*, Sozietät und Bürogemeinschaft – berufsrechtlich gebotene Gleichbehandlung?, in: NJW 2008, S. 3529 – 3533.

- 27) *Deckenbrock*, Tätigkeitsverbote bei nichtanwaltlicher Vorbefassung: Neue Regeln für die §§ 45, 46 BRAO durch § 3 BORA?, in: *AnwBl.* 2009, S. 16 – 21.
- 28) *Deckenbrock*, Interessenkollision und gemeinschaftliche Berufsausübung – was gilt?: Die Konkretisierung des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen (§ 43a Abs. 4 BRAO) in der Berufsordnung (§ 3 BORA), in: *AnwBl.* 2009, S. 170 – 177.
- 29) *Deckenbrock*, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 17.9.2008 – IV ZR 343/07 (Beiordnung einer Rechtsanwaltssozietät im Rahmen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe), in: *EWiR* §121 ZPO 1/2009, S. 95 – 96.
- 30) *Deckenbrock*, Ersatzfähigkeit außergerichtlicher Rechtsverteidigungskosten bei unberechtigter Geltendmachung vertraglicher Ansprüche, in: *NJW* 2009, S. 1247 – 1250.
- 31) *Deckenbrock*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 5.2.2009 – IX ZR 18/07 (Zum Vertragsschluss mit einer interprofessionellen Sozietät nach Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GbR), in: *EWiR* § 164 BGB 1/2009, S. 333 – 334.
- 32) *Deckenbrock/Fleckner*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 5.2.2009 - IX ZB 85/08 (Insolvenzverwalter, Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungsinteresse Dritter, ärztliche Honorarforderungen, Verwertung), in: *EWiR* § 290 InsO, S. [demnächst].
- 33) *Kilian*, Die Anwaltschaft aus soziologischer Sicht, in: Streck/Krach/Hagenkötter/Hommerich/Kilian, *Historische und gesellschaftliche Grundlagen des Anwaltsberufs*, 2. Auflage, Hagen 2009, S. [demnächst] (gemeinsam mit C. Hommerich).
- 34) *Kilian*, Lawyers And Clients: Some finding of an empirical study into the lawyer-client-relationship, in: Stevens (Hrsg.), *De Advocaat Als Ondernemer*, Bruxelles 2009, S. 201-220.
- 35) *Kilian*, Die übliche Vergütung im Sinne von §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB, *MDR* 2008, S. 780 – 785.
- 36) *Kilian*, Fortsetzungsklausel im Gesellschaftsvertrag bei Kündigung mehrerer Gesellschafter, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 7. April 2008, *WuB II J* § 723 BGB 1.08.
- 37) *Kilian*, Erlaubnisfreie Rechtsdienstleistungen im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr, *RIW* 2008, S. 373 – 378.
- 38) *Kilian*, The Impact Of Funding On The Perception Of Legal Services, in: Pater-son/Bannatyne (Hrsg.), *Delivering Effective Legal Aid Services Across Diverse Communities*, S. 313 - 329).



- 39) *Kilian*, Wiedereinsetzung bei streitgenössischer Nebenintervention, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 31. März 2008, WuB VII A § 69 ZPO 1.08.
- 40) *Kilian*, Zum Geheimnisschutz im kartellrechtlichen Verfahren, Anmerkung zum Urteil des EuG vom 17. September 2007, IPRax 2009, S. 339 -345.
- 41) *Kilian*, Beratungshilfe – spart der Fiskus am falschen Ende?, ZRP 2009, S. 9 – 13.
- 42) *Kilian*, Vorübergehende grenzüberschreitende Rechtsdienstleistungen von Nicht-Anwälten aus dem Binnenmarkt, AnwBl. 2008, S. 394 – 295.
- 43) *Kilian*, Die Bedeutung des RDG für den Rechtsdienstleistungsmarkt - Gesetzgebung auf dem Prüfstand oder: Der Versuch eines Blicks in die Zukunft  
in: Göcken/Remmers/Vorwerk/Wolf (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Scharf, Köln 2008, S. 235 – 249.
- 44) *Kilian*, Die Anwaltschaften Osteuropas: Die litauische Anwaltschaft, WiRO 2008, S. 65 – 71.
- 45) *Kilian*, Das Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren, NJW 2008, S. 1905 – 1910.

## **II. Vorträge**

Von *Henssler*, *Prütting*, *Kilian* und *Deckenbrock* wurden im Berichtszeitraum u.a. die nachstehenden Vorträge zu anwaltlichen Themen gehalten bzw. Stellungnahmen auf internationalen Tagungen abgegeben:

### **1. Vorträge von Henssler**

- Die Anwaltschaft zwischen Berufsethos und Kommerz  
Vortrag auf der Jubiläumsveranstaltung 100 Jahre Soldan am 13. Juni in Berlin
- Die internationale Entwicklung und die Situation der Anwaltschaft als Freier Beruf  
Vortrag auf dem Symposium Grenzüberschreitende Kooperationen der RAK Köln am 23. Oktober 2008 in Köln
- Das Berufsrecht der deutschen Rechtsanwälte  
Seminar 21./22. November 2008 in Paris

- Die Entwicklung des deutschen und europäischen Anwaltsmarktes  
Vortrag vor der Japanischen Bundesrechtsanwaltskammer am 4. März 2009 in Tokio
- Mobilizing Legal Services – Think Local, Act Global – Or Act Local, Think Global?  
Vortrag auf der Jubiläumsveranstaltung des Instituts für Rechtsvergleichung der Chuo Universität am 6. März 2009 in Tokio
- Der Arbeitsmarkt für Juristen in Deutschland  
Vortrag vor dem Ausbildungsausschuss des Japanischen Justizministeriums am 9. März 2009 in Tokio
- Multi- und interdisziplinäre Herausforderungen als neue Kanzleifelder  
Vortrag auf dem 60. Deutschen Anwaltstag am 22. Mai 2009 in Braunschweig

## **2. Vorträge von Prütting**

- 20 Jahre anwaltliches Berufsrecht in Deutschland  
Vortrag auf der Jubiläumsveranstaltung 20 Jahre Institut für Anwaltsrecht am 23.10.2008 in Köln
- Nutzen und Schaden der ZPO-Gesetzgebung  
Vortrag auf einem Kongress am 26.03.2008 in Travemünde
- Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Syndicusanwalt  
Vortrag auf dem Anwaltstag am 03.05.2008 in Berlin
- Mediation im Arbeitsrecht  
Vortrag auf einem Kongress am 24.04.2009 in Jena
- Mediation – Privileg der rechtsberatenden Berufe?  
Vortrag am OLG Köln auf Einladung der RAK am 09.06.2009 in Köln

## **3. Vorträge von Kilian**

- The Changing Face Of The German Legal Profession  
Vortrag Tagung der ARS, Berder, 1. Juli 2008
- Vergütungsfragen bei grenzüberschreitender Kooperation  
Vortrag auf dem Europäischen Anwaltsforum, Köln, 24. Oktober 2008

- The EU Commission, An Economic Analysis Of Law And The European Legal Services Markets  
Vortrag vor dem Standing Committee des CCBE, Brüssel, 28. November 2008
- The Impact Of Funding On The Perception Of Legal Services  
Vortrag vor der International Legal Aid Group, Wellington, 1. April 2009
- Potential, Process, Outcome – How Clients Value Legal Services  
Vortrag vor dem Anwaltstag des Orde van Vlaamse Balies, Brüssel, 15. Mai 2009
- Art. 19 Abs. 4 GG: Sind rechtliche Werte kalkulierbar?  
Vortrag auf dem 50. Deutschen Anwaltstag, Braunschweig, 22. Mai 2009
- Anwaltschaft 2009: Produkte, Preise, Kommunikation  
Vortrag auf dem 60. Deutschen Anwaltstag, Braunschweig, 22. Mai 2009

#### **4. Vorträge von Deckenbrock**

- Strafrechtlicher Parteiverrat und berufsrechtliches Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen  
Vortrag auf der Promotionsfeier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, Januar 2009

### **III. Kölner Literatur zum Anwaltsrecht**

Seit 1997 hat das Institut für Anwaltsrecht kontinuierlich Standardwerke – Kommentare, Handbücher, Lehrbücher, systematische Darstellungen – zum Anwaltsrecht etabliert. Diese „Kölner Literatur zum Anwaltsrecht“ besteht mittlerweile aus einem Dutzend Titel.

#### **1. Kommentare**

- *Henssler/Prütting* (Hrsg.), Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 1. Aufl. 1997, 2. Aufl. 2004, 3. Aufl. 2008, Verlag C.H. Beck, ISBN: 978-3-406-55871-9
- *Henssler*, Kommentar zum Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, 1. Aufl. 1997, 2. Aufl. 2008, Verlag C.H. Beck, ISBN: 978-3-406-55673-9

## 2. Handbücher

- *Henssler/Streck*, Handbuch des Sozietätsrechts, 1. Aufl. 2001, Otto Schmidt Verlag, ISBN: 978-3-504-18020-1
- *Henssler/Koch*, Handbuch Mediation in der Anwaltspraxis, 1. Aufl. 2000, 2. Aufl. 2004, Anwaltverlag, ISBN: 3-8240-0563-8
- *Prütting*, Außergerichtliche Streitschlichtung, 1. Aufl. 2003, Verlag C.H. Beck, ISBN: 978-3-406-48444-5
- *Kilian/vom Stein*, Praxishandbuch für Anwaltskanzlei und Notariat, 1. Aufl. 2005, Anwaltverlag, ISBN: 978-3-8240-0707-3

## 3. Systematische Darstellungen

- *Koch/Kilian*, Anwaltliches Berufsrecht, 1. Aufl. 2007, Verlag C.H. Beck, ISBN: 978-3-406-53246-7
- *Kilian/Sabel/vom Stein*, Rechtsdienstleistungsrecht, 1. Aufl. 2008, Anwaltverlag, ISBN: 978-3-8240-0781-3
- *Krämer/Mauer/Kilian*, Vergütungsmanagement und -vereinbarung, 1. Aufl. 2005, Verlag C.H. Beck, ISBN: 978-3-406-52789-0

## 4. Lehrbücher

- *Kilian*, Rechtliche Grundlagen der anwaltlichen Tätigkeit, 1. Aufl. 2005, Verlag C.H. Beck, ISBN: 978-3-406-53305-1
- *Kilian*, Das anwaltliche Mandat, 1. Aufl. 2008, Verlag C.H. Beck, ISBN: 978-3-406-55738-5
- *Henssler*, Rechtliche und berufsrechtliche Grundlagen und Grenzen der Mediation, 1. Aufl. 1999, 2. Aufl. 2004, 3. Aufl. 2006, 4. Aufl. 2009, FernUniversität Hagen, ISBN: 71054-8-01-S 1 (für die 3. Aufl. 2006)

## IV. Schriftenreihe des Instituts für Anwaltsrecht

**Band 1:** *Gerrit W. Hartung*, Das anwaltliche Verbot des Versäumnisurteils, ISBN: 3-87389-200-6 (1991).

**Band 2:** *Michael Bern*, Verfassungs- und verfahrensrechtliche Probleme anwaltlicher Vertretung im Zivilprozeß, ISBN: 3-87389-201-4 (1992).

**Band 3:** *Sabine Henrichfreise*, Frankreichs Anwaltschaft im Wandel, ISBN: 3-87389-202-2 (1992).

**Band 4:** *Irmgard Reihlen*, Die Haftung von Rechtsanwälten und Notaren gegenüber Drittbegünstigten für Fehler bei der Testamentserrichtung, ISBN: 3-87389-204-9 (1992).

**Band 5:** *Festschrift für Walter Kolvenbach*, Deutsches und europäisches Anwaltsrecht, ISBN: 3-87389-203-0 (1992).

**Band 6:** *Hartmut König*, Rechtsberatungsgesetz – Grundfragen und Reformbedürftigkeit, ISBN: 3-87389-205-7 (1993).

**Band 7:** *Sven-Holger Undritz*, Anwaltsgebühren – Tradition und Wettbewerb, ISBN: 3-87389-206-5 (1994).

**Band 8:** *Jörg Nerlich*, Internationale Kooperationsmöglichkeiten für europäische Rechtsanwälte, ISBN: 3-87389-207-3 (1994).

**Band 9:** *Frauke Rawert*, Anwaltshaftung gegenüber Dritten, ISBN: 3-87389-208-1 (1994).

**Band 10:** *Martin Henssler / Jörg Nerlich (Hrsg.)*, Anwaltliche Tätigkeit in Europa, ISBN: 3-87389-209-X (1994).

**Band 11:** *Thomas Niessen*, Frankreichs Anwaltschaft – Die „große“ Reform des anwaltlichen Berufsrechts, ISBN: 3-87389-210-3 (1994).

**Band 12:** *Stefan Breuer*, Anwaltliche Werbung – Inhalt und Grenzen, ISBN: 3-87389-211-1 (1995).

**Band 13:** *Ingo Kleutgens*, Die Sekundärhaftung des Rechtsanwalts – Wege aus einem verjährungsrechtlichen Dilemma, ISBN: 3-87389-212-X (1994).

**Band 14:** *Susanne Mälzer*, Werbemöglichkeiten für Rechtsanwälte in der Europäischen Union, ISBN: 3-87389-213-8 (1995).

**Band 15:** *Markus Vogel*, Versagung, Rücknahme und Widerruf der Anwaltszulassung wegen Unwürdigkeit der Person, ISBN: 3-87389-214-6 (1995).

**Band 16:** *Patrick Junge-Ilges*, Haftungsvereinbarungen der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe, ISBN: 3-87389-215-4 (1994).

**Band 17:** *Lars-Uwe Pera*, Anwaltshonorare in Deutschland und den U.S.A. – Honorarspruch, standesrechtliche Stellung und Durchsetzung der Honorare im bilateralen Verhältnis, ISBN: 3-87389-216-2 (1995).

**Band 18:** *Sabine Wesser*, Grenzen zulässiger Inländerdiskriminierung, ISBN: 3-87389-217-0 (1995).

**Band 19:** *Tim Oliver Vogels*, Haftung von Rechtsanwälten in der Sozietät, ISBN: 3-87389-218-9 (1995).

**Band 20:** *Carsten Bissel*, Die Rechtsstellung des Syndikusanwalts und die anwaltliche Unabhängigkeit, ISBN: 3-87389-219-7 (1996).

**Band 21:** *Frank René Remmert*, Anwaltschaft zwischen Tradition und Wettbewerb – Das Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte in England und Deutschland, ISBN: 3-87389-220-0 (1996).

**Band 22:** *Martin Bell*, Anwaltshaftung gegenüber Dritten, ISBN: 3-87389-221-9 (1996).

**Band 23:** *Heinz-Willi Kamps*, Der Rechtsanwalt in der Steuerberatungsgesellschaft, ISBN: 3-87389-222-7 (1997).

**Band 24:** *Katharina Schwarz*, Praxis und Zukunft der außergerichtlichen Regelung von Mietkonflikten, ISBN: 3-87389-223-5 (1996).

**Band 25:** *Yadwigha Pretzell*, Anwaltsrecht in Finnland, Schweden und Norwegen, ISBN: 3-87389-224-3 (1998).

**Band 26:** *Christoph Hommerich / Hanns Prütting*, Das Berufsbild des Syndikusanwalts, ISBN: 3-8240-5190-7 (1998).

**Band 27:** *Bernhard Hahn*, Anwaltliche Rechtsausführungen im Zivilprozeß – Rechtsinformation und Rechtskommunikation zwischen professionellen Verfahrensbeteiligten, ISBN: 3-8240-5191-5 (1998).

**Band 28:** *Renate Schurr*, Anwaltsgesellschaften in Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika – Ein gesellschaftsrechtlicher Vergleich, ISBN: 3-8240-5192-3 (1998).

**Band 29:** *Henryk Haißt*, Die Kapitalbeteiligung Berufsfremder an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften – Geschichte und geltendes Recht, ISBN: 3-8240-5193-1 (1998).

**Band 30:** *Markus B. Rick*, Die verfassungsrechtliche Stellung des Rechtsanwalts, ISBN: 3-8240-5194-X (1998).

**Band 31:** *Sabine Strotmann*, Der Zusammenschluß von Rechtsanwälten: Rechtsformwahl und Haftung, ISBN: 3-8240-5195-8 (1998).

**Band 32:** *Markus Lubitz*, Der Rechtsanwalt in der Betriebsverfassung, ISBN: 3-8240-5196-6 (1998).

**Band 33:** *Martin Henssler, Peter Schlosser (Hrsg.)*, Clinical Legal Education in den USA, ISBN: 3-8240-5197-4 (1999).

**Band 34:** *Andreas Lehmann*, Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten für Rechtsanwälte – Eine rechtsvergleichende Untersuchung des U.S.-amerikanischen und des deutschen Rechts, ISBN: 3-8240-5198-2 (1999).

**Band 35:** *Undine Krebs*, Anwaltstätigkeit im Falle des Unterliegens im Zivilprozeß in erster Instanz, ISBN: 3-8240-5199-0 (1999).

**Band 36:** *Stephan Hermanns*, Grenzen zulässiger Rechtsberatung durch die öffentliche Hand und den privaten Unternehmer, ISBN: 3-8240-5200-8 (2000).

**Band 37:** *Jochen Vogel*, Die Berufshaftung der Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte in Norwegen, ISBN: 3-8240-5201-6 (2000).

**Band 38:** *Simone Schnitzler*, Die schadensrechtliche Ersatzfähigkeit außergerichtlicher Rechtsverfolgungsschritte, ISBN: 3-8240-5202-4 (2000).

**Band 39:** *Franz Norbert Otterbeck*, Das Anwaltskollektiv der DDR, ISBN: 3-8240-5203-2 (2000).

**Band 40:** *Katja Mihm*, Berufsrechtliche Kollisionsprobleme beim Anwaltsnotar, ISBN: 3-8240-5204-0 (2000).

**Band 41:** *Cornelius Popp*, Die Verpflichtung des Anwalts zur Aufklärung des Sachverhalts, ISBN: 3-8240-5205-9 (2001).

**Band 42:** *Ingo Quast*, Die Rechtsstellung des Unternehmensjuristen in der Europäischen Union, ISBN: 3-8240-5206-7 (2001).

**Band 43:** *Kirsten Thiergart*, Haftungsrechtliche Auswirkungen von Qualitätsmanagementsystemen aus anwaltlicher Sicht, ISBN: 3-8240-520 (2001).

**Band 44:** *Heike Diekötter*, Die Zulässigkeit der Rechtsberatung über Telefonmehrwertdienste, ISBN: 3-8240-5206-7 (2001).

**Band 45:** *Florian Bachelin*, Die Zusammenarbeit von Rechtsanwälten in Europa, ISBN: 3-8240-5209-1 (2002).

**Band 46:** *Uwe Lüken*, Die Regulierung der Anwaltswerbung in den USA im Vergleich zu Deutschland, ISBN: 3-8240-5210-5 (2002).

**Band 47:** *Norbert Maubach*, Gewerbliche Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung, ISBN: 3-8240-5211-3 (2002).

**Band 48:** *nicht erschienen*

**Band 49:** *Dirk-Ulrich Otto*, Die Abtretung des Anwaltshonorar an einen Anwalt, ISBN: 3-8240-5213-X (2002).

**Band 50:** *Frank Lindenberg*, Wahrheitspflicht und Dritthaftung des Rechtsanwaltes im Zivilverfahren, ISBN: 3-8240-5214-8 (2002).

**Band 51:** *Natascha Jährig*, Fachanwaltschaften – Entstehung, Entwicklung und aktuelle Fragen, ISBN: 3-8240-5214-8 (2002).

**Band 52:** *Matthias Eggert*, Die Nichtzulassungsbeschwerde der VwGO, ISBN: 3-8240-5216-4 (2002).

**Band 53:** *Frank Giroto*, Die Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung, ISBN: 3-8240-5217-2 (2002).

**Band 54:** *Karola Piepenstock*, Rechtsberatung in den Medien, ISBN: 3-8240-5218-0 (2003).

**Band 55:** *Malte T. Passarge*, Die Aktiengesellschaft als neue Rechtsform für anwaltliche Zusammenschlüsse, ISBN: 3-8240-5219-9 (2003).

**Band 56:** *Fabian Georg Heintze*, Rechtsanwalts-Franchising, ISBN: 3-8240-5220-2 (2003).

**Band 57:** *Martin van Bühren*, Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte, ISBN: 3-8240-5221-0 (2003).

**Band 58:** *Tassilo Schiffer*, Rechtbeziehung, Rechtsdurchsetzung und Haftung in virtuellen Schlichtungsverfahren, ISBN: 38240-5222-9 (2003).

**Band 59:** *Matthias Kilian*, Der Erfolg und die Vergütung des Rechtsanwalts, ISBN: 3-8240-5223-7 (2003).

**Band 60:** *Karina Feix*, Die Verankerung einvernehmlicher Streitbeilegung im deutschen Zivilprozessrecht, ISBN: 3-8240-5224-5 (2004).

**Band 61:** *Gerrit Krämer*, Die Rechtsanwaltschaft beim BGH, ISBN: 3-8240-5225-3 (2004).

- Band 62:** *Marco Wirtz*, Die Regelungskompetenz der Satzungsversammlung, ISBN: 3-8240-5226-1 (2004).
- Band 63:** *Astrid Steinkraus*, Anwaltliche Berufsordnung und Zivilrecht, ISBN: 3-8240-5227-X (2004).
- Band 64:** *Sara Leins*, Anwaltsrecht und Anwaltsgesellschaften in Australien, ISBN: 3-8240-5228-8 (2004).
- Band 65:** *Wibke Schramm*, Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, ISBN: 3-8240-5229-6 (2004).
- Band 66:** *Dirk Christoph Schaubes*, Anwaltliche Unabhängigkeit, ISBN: 3-8240-5230-X (2005).
- Band 67:** *Jost Schützeberg*, Der Notar in Europa, ISBN: 3-8240-5232-6 (2005).
- Band 68:** *Oliver Knöfel*, Grundfragen der internationalen Berufsausübung von Rechtsanwälten, ISBN: 3-8240-5231-8 (2005).
- Band 69:** *Sten Frenzel*, Die Unlauterkeit anwaltlicher Berufsrechtsverstöße, ISBN: 3-8240-5233-4 (2005).
- Band 70:** *Katja Nelte*, Das Berufsbild des Rechtsanwalts als Auslegungshilfe für den Rechtsbesorgungsbegriff, ISBN: 978-3-8240-5234-9 (2007).
- Band 71:** *Sarah Bunk*, Vermögenszuordnung, Auseinandersetzung und Ausscheiden in Sozietät und Gemeinschaftspraxis, ISBN: 978-3-8240-5235-6 (2007).
- Band 72:** *Michael Waschkau*, EU-Dienstleistungsrichtlinie und Berufsankennungsrichtlinie, ISBN: 3-8240-5236-9 (2008).
- Band 73:** *Melanie Pelzer*, Die Sozietät im Sinne der BRAO unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung von Berufsfremden, ISBN: 3-8240-5239-4 (2008).
- Band 74:** *Anabel Harting*, Berufspflichten des Strafverteidigers und Sanktionierung pflichtwidrigen Verhaltens, ISBN: 3-8240-5241-7 (2008).
- Band 75:** *Julia Unseld*, Die Rechtsstellung kommunaler und funktionaler Selbstverwaltungskörperschaften bei ihrer Inanspruchnahme für staatliche Aufgaben – dargestellt am Beispiel der Gemeinden und Rechtsanwaltskammern, ISBN: 978-3-8240-5244-8 (2008).
- Band 76:** *Kristina von der Linden*, Die Zulassung von kapitalistisch strukturierten Anwalts-gesellschaften des europäischen Auslands am Rechtsberatungsmarkt, ISBN: 978-3-8240-5245-5 (2008).
- Band 77:** *Maurice Séché*, Die Vereinbarkeit freiberuflicher Regulierungen mit dem EGV – unter besonderer Berücksichtigung des Art. 86 Abs. 2 EGV, ISBN: 978-3-8240-5245-2 (2008).
- Band 78:** *Katharina Hastenrath*, Möglichkeit der Etablierung eines Schlichtungsverfahrens durch die Rechtsanwaltskammer bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant – Voraussetzungen, Ausgestaltungsmöglichkeiten und Verfahren, ISBN: 978-3-8240-5247-9 (2008).
- Band 79:** *Christian Deckenbrock*, Strafrechtlicher Parteiverrat und berufsrechtliches Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, ISBN 978-3-5248-6 (2009).
- Band 80:** *Martin Henssler / Hanns Prütting (Hrsg.)* Anwaltschaft und Wissenschaft im Dialog – 20 Jahre Institut für Anwaltsrecht, ISBN 978-3-8240-5252-3 (2009).



